

Professor Dr. Christoph G. Paulus, LL.M. (Berkeley), Berlin

Globale Grundsätze für die Zusammenarbeit in grenzüberschreitenden Insolvenzen und globale Richtlinien für die gerichtliche Kommunikation*

I. Exposition

Gemessen daran, dass unter Zusammenarbeit unter Gerichten – noch dazu verschiedener Nationen – üblicherweise¹ verstanden wird, dass sich Gerichte in Gestalt von

wechselseitigen Urteilsziten überhaupt zur Kenntnis nehmen, kommt der Zusammenarbeit unter Insolvenzgerichten eine herausragende, fast schon um Lichtjahre voranschreitende Pionierrolle zu.² Denn nicht nur, dass es

* Die Veröffentlichung dieser Grundsätze und Leitlinien in deutscher Übersetzung geht zurück auf eine Initiative von Insolvenzrichter E. Nierzer, Rechtsanwalt Dr. Martin Prager und des Autors der vorliegenden Einführung.

Vgl. *Bandenbacher* (Hg.), *International Dispute Resolution – Dialogue Between Courts in Times of Globalization and Regionalization*, 2010. Umfassend etwa *Wessels/Marell/Kilborn*, *International Cooperation in Bankruptcy and Insolvency Matters*, 2009.

hierbei nicht allein um eine etwa in Art. 8 des UNCITRAL-Modellgesetzes³ niedergelagte Verpflichtung geht, sich wechselseitig zur Kenntnis zu nehmen und damit voneinander zu lernen; vielmehr geht es in diesem Bereich um so handfeste Pflichten wie gegebenenfalls zum Telephonhörer zu greifen, den persönlich völlig unbekanntem Kollegen einer fremden Jurisdiktion ausfindig zu machen und sich mit ihm über den anliegenden Fall zu verständigen. Was also ansonsten in der Rechtsordnung in höchst mediatisierter Form empfohlen wird, ist im Insolvenzrecht bereits zu direkter und unmittelbarer Verpflichtung fortgeschritten.

Hierzulande ist diese Pflicht bekanntlich seit einigen Jahren in Gestalt des § 348 Abs. 2 InsO für grenzüberschreitende Fälle außerhalb des Anwendungsbereichs der EUnVO begründet.⁴ Für die anstehende Änderung dieses europäischen Rechtsakts wird erwartet, dass die schon von Anfang bestehenden Kooperations-, Koordinations- und Austauschpflichten von Informationen auch (zumindest partiell) auf die Gerichte erstreckt wird.

Damit ist der Insolvenzrichter im Verhältnis zu all seinen Kollegen der sonstigen Gerichtsbarkeit in die exzeptionelle, herausgehobene Position gestellt, die allseits thematisierte Globalisierung auch des Rechtswesens nicht nur diskutieren, sondern in der täglichen Praxis umsetzen zu müssen. Gemessen an dem überkommenen Richterbild gerade und besonders in der kontinentaleuropäischen Rechtswelt⁵ ist dies ein solch gewaltiger Schritt in die Zukunft, dass die geringe Betonung dieser geradezu einzigartigen Entwicklung mehr als verwunderlich ist.

Verwunderlich ist dabei nicht nur, dass dieses mit solcherlei Pflichten einhergehende Alleinstellungsmerkmal des Insolvenzrichters in der Richterwelt mit (weitgehendem) Stillschweigen übergangen wird, statt es als Ausweis einer an vorderster Front der Rechtsentwicklung stehenden Sonderqualifikation mit allem Nachdruck anzupreisen; vielmehr ist auch noch verwunderlich, dass für diese anspruchsvolle und neuartige Aufgabe kaum Handreichungen und Erläuterungen angeboten werden: Die Insolvenzrichter werden damit in das sprichwörtlich kalte Wasser gestoßen.⁶

Um dieses Wasser ein wenig anzuwärmen (um damit im Bild zu bleiben), gibt es freilich diverse Leitlinien, deren wohl prominenteste die nachfolgend abgedruckten sind. Sie wurden im Auftrag des American Law Institute (ALI)⁷ und des International Insolvency Institute (III)⁸ erstellt, wobei die Professoren *Jan Fletcher* (University College London) und *Bob Wessels* (Universität Leiden)⁹ die eigentlichen Autoren dieser Leitlinien sind. Dieses Autorenduo setzt sich bewusst aus je einem Repräsentanten der kontinentaleuropäischen und der Common Law-Rechtstradition zusammen, um dem gern (vielfach jedoch unberechtigterweise) vorgetragenen Vorwurf angelsächsischer Dominanz von vornherein den Wind aus den Segeln zu nehmen.

Diese Sorge liegt umso näher, als der Ursprung dieser Leitlinien in der North-American Free Trade Area (NAF-

TA) liegt, in der sich mit Mexiko zwar auch ein Vertreter der kontinentaleuropäischen Rechtstradition befindet, hinsichtlich derer aber üblicherweise ein vorherrschender US-amerikanischer Einfluss gemutmaßt wird. Auf der Basis einer buchstäblich weltumspannenden Untersuchung gemeinsamer Prinzipien haben die beiden Autoren nunmehr eine revidierte Version vorgelegt, die nachfolgend im Originaltext und in deutscher Übersetzung abgedruckt ist.

Die Leitlinien setzen sich aus zwei Teilen zusammen und befassen sich im ersten dieser Teile ganz umfassend mit der Zusammenarbeit, die Insolvenzpraktiker und -richter bei grenzüberschreitenden Fällen an den Tag legen sollten; der zweite Teil hat demgegenüber den etwas engeren, nichtsdestoweniger aber mindestens ebenso wichtigen Fokus auf der richterlichen Kommunikation in derlei Fällen.

Die insgesamt 55 Leitlinien haben sich in ihren früheren Versionen bereits vielfach bewährt, etwa in so herausragenden Fällen wie den Insolvenzen von Nortel Networks oder der Bank Lehman Brothers. Damit ist aber nicht etwa gemeint, dass diese Leitlinien bindendes Recht darstellen würden bzw. als solches verstanden worden wären. Vielmehr enthalten sie lediglich *soft law*;¹⁰ sind also der Sache nach eher so etwas wie Empfehlungen (allenfalls: Verhaltensanweisungen) dazu, wie – nach allseitiger Erfahrung – in bestimmten Fragen grenzüberschreitender Insolvenzfälle am besten verfahren werden sollte (best practice). Sie sind damit zumindest ein unschätzbare Wegweiser, mittels dessen man sich in der richterlichen Praxis orientieren kann; in vielen Fällen dürften sie aber auch über das Wegweisende hinausgehend wertvolle Zielvorgabe und Handlungsempfehlung sein.

Es ist zu hoffen, dass dieses eminente Potential der Leitlinien möglichst bald und möglichst umfassend auch von der deutschen Richterschaft erkannt und in die Praxis umgesetzt wird. Der nachfolgende Abdruck nebst Übersetzung bewahrt zumindest schon einmal vor Unkenntnis.

Art. 8 – *Interpretation*. In the interpretation of this Law, regard is to be had to its international origin and to the need to promote uniformity in its application and the observance of good faith; abrufbar auf der UNCITRAL-Website: www.uncitral.org, unter: Texts. Vgl. dazu etwa *Paulus*, in: *Kiibler/Prütting/Bork*, *InsO*. Losebl., § 348 Rdnr. 10 ff.

Aufschlussreicher Vergleich zwischen den divergierenden Ausgangspunkten bei *Gourrou/Mary* und *Padon-Schioppa* (Hg.), *Europäische und amerikanische Richterbilder*, 1996.

S. immerhin aus der Richterschaft selbst *Buseck/Remmert/Rümmel/Vallender*, *Kommunikation zwischen Gerichten in grenzüberschreitenden Insolvenzen*, NZI 2010, 417. www.aii.org.

www.iiglobal.org. Eine frühere Version der ins Deutsche übersetzten Prinzipien findet sich unter: <http://www.iiglobal.org/compotent/jdownloads/viewdownload/394/1502.html>.

S. unter: <http://bobwessels.nl/2014/01/2014-01-doc12-introduced-in-china-global-principles-for-cooperation-in-international-insolvency-cases>.

¹⁰ Zu diesem neuartigen Rechtstypus insgesamt und sehr aufschlussreich *Somme* (Hg.), *Soft law e hard law nelle società postmoderne*, 2009.

II. Texte

ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE FÜR DIE ZUSAMMENARBEIT IN GRENZÜBERSCHREITENDEN INSOLVENZEN UND ALLGEMEINE RICHTLINIEN FÜR DIE KOMMUNIKATION IN GRENZÜBERSCHREITENDEN INSOLVENZEN*

ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE FÜR DIE ZUSAMMENARBEIT IN GRENZÜBERSCHREITENDEN INSOLVENZEN

Grundsatz 1: Hauptziel

1.1. Diese allgemeinen Grundsätzen beinhalten in erster Linie das Ziel, Gerichte und Insolvenzverwalter in die Lage zu versetzen, in internationalen Insolvenzen erfolgreich und wirkungsvoll tätig zu werden, um den Wert des weltweit belegenen Schuldnervermögens bestmöglich zu sichern, das schuldnerrische Unternehmen nach Möglichkeit zu erhalten, und das Verfahren angemessen zu führen.

1.2. Bei der Verwirklichung des in Grundsatz 1.1 aufgeführten Ziels sind die Interessen der Gläubiger zu berücksichtigen; unter anderem ist die Gleichbehandlung ähnlich rangiger Gläubiger zu gewährleisten. Ebenso sind die Interessen des Schuldners und der anderen Verfahrensbeteiligten zu berücksichtigen, wie auch die besondere internationale Konstellation des Falls.

1.3. Alle Verfahrensbeteiligten einer grenzüberschreitenden Insolvenz sollten das in Grundsatz 1.1 genannte Hauptziel fördern und ihr Verhalten gegenüber den Gerichten, Insolvenzverwaltern und anderen Verfahrensbeteiligten an den Grundsätzen von Treu und Glauben ausrichten.

1.4. Die Gerichte und Insolvenzverwalter sollten ihre Zusammenarbeit in einer grenzüberschreitenden Insolvenz am Ziel einer Verwirklichung von Grundsatz 1.1 ausrichten.

1.5. Die vorliegenden allgemeinen Grundsätze sind unter Berücksichtigung ihrer internationalen Entstehung auszulegen, wie auch unter Berücksichtigung der Notwendigkeit zur Förderung ihrer einheitlichen Anwendung nach Treu und Glauben.

Grundsatz 2: Zweck

2.1. Die vorliegenden allgemeinen Grundsätze dienen dem Zweck, die Abstimmung im Rahmen der Bearbeitung grenzüberschreitender Insolvenzverfahren desselben Schuldners zu vereinfachen einschließlich des Einsatzes von Protokollen in geeigneten Fällen.

2.2. Insbesondere sollen diese allgemeinen Grundsätze das Folgende fördern:

(i) die geordnete, wirksame, effiziente und zügige Abwicklung der Verfahren;

(ii) die weltweite Identifizierung, Erhaltung und bestmögliche Sicherung des Werts des Schuldnervermögens einschließlich des schuldnerrischen Unternehmens;

(iii) den Informationsaustausch zwecks Reduzierung der Kosten; und

(iv) die Vermeidung bzw. Minimierung von Rechtsstreitigkeiten, Kosten und Unannehmlichkeiten für die Verfahrensbeteiligten.

2.3. Mit diesen allgemeinen Grundsätzen soll die Abwicklung von getrennten grenzüberschreitenden Insolvenzverfahren im Hinblick auf folgende Aspekte gefördert werden:

(i) Gleichbehandlung der Gläubiger und Achtung ihrer Interessen;

(ii) Kostenersparnis;

(iii) Verwaltung der Insolvenzmasse dergestalt, dass der entstehende Aufwand im Verhältnis steht zu deren Wert, zur Art des

GLOBAL PRINCIPLES FOR COOPERATION IN INTERNATIONAL INSOLVENCY CASES & GLOBAL GUIDELINES FOR COURT-TO-COURT COMMUNICATIONS IN INTERNATIONAL INSOLVENCY CASES

GLOBAL PRINCIPLES FOR COOPERATION IN INTERNATIONAL INSOLVENCY CASES

Principle 1: Overriding Objective

1.1. These Global Principles embody the overriding objective of enabling courts and insolvency administrators to operate effectively and efficiently in international insolvency cases with the goals of maximizing the value of the debtor's global assets, preserving where appropriate the debtors' business, and furthering the just administration of the proceeding.

1.2. In achieving the objective of Global Principle 1.1, due regard should be given to the interests of creditors, including the need to ensure similarly ranked creditors are treated equally. Due regard should also be given to the interests of the debtor and other parties in the case, and to the international character of the case.

1.3. All parties in an international insolvency case should further the overriding objective of Principle 1.1 and should conduct themselves in good faith in dealing with courts, insolvency administrators and other parties in the case.

1.4. Courts and insolvency administrators should cooperate in an international insolvency case with the aim of achieving the objective of Principle 1.1.

1.5. In the interpretation of these Global Principles due regard should be given to their international origin and to the need to promote good faith and uniformity in their application.

Principle 2: Aim

2.1. The aim of these Global Principles is to facilitate the coordination of the administration of international insolvency cases involving the same debtor, including where appropriate through the use of a protocol.

2.2. In particular, these Global Principles aim to promote:

(i) The orderly, effective, efficient and timely administration of proceedings;

(ii) The identification, preservation and maximisation of the value of the debtor's assets, including the debtor's business, on a global basis;

(iii) The sharing of information in order to reduce costs; and

(iv) The avoidance or minimization of litigation, costs and inconvenience to the parties in the proceedings.

2.3. These Global Principles aim to promote the administration of separate international insolvency cases with a view to:

(i) Ensuring that creditors' interests are respected and that creditors are treated equally;

(ii) Saving expense;

(iii) Managing the debtor's estate in ways that are proportionate to the amount of money involved, the nature of the case, the

Verfahrens, zur Komplexität der Problemfelder, sowie zur Zahl der beteiligten Gläubiger und Gerichtsbarkeiten; und

(iv) Gewährleistung der wirksamen, effizienten und zügigen Abarbeitung des Verfahrens.

Grundsatz 3: Internationaler Status; Ordre Public

Die vorliegenden allgemeinen Grundsätze sollen in keiner Weise

(i) in die unabhängige Ausübung seiner Gerichtsbarkeit seitens eines beteiligten einzelstaatlichen Gerichts eingreifen, ebenso wenig in dessen Weisungsbefugnis oder Aufsicht über einen Insolvenzverwalter;

(ii) in national geltende Regelwerke oder ethische Prinzipien eingreifen, an die ein Insolvenzverwalter auf Grund geltenden einzelstaatlichen Rechts und der Ständesregeln gebunden ist;

(iii) ein Gericht an der Verweigerung einer Maßnahme hindern, die offensichtlich dem ordre public des Staates des Gerichtsstands widerspricht; oder

(iv) materielle Rechte verletzen, die Ausübung von auf geltenden Gesetzen beruhenden Tätigkeiten oder Pflichten beeinträchtigen oder sich Eingriffe in einzelstaatliches Recht anmaßen.

Grundsatz 4: Handhabung von Insolvenzverfahren

4.1. Ein Gericht sollte ein grenzüberschreitendes Insolvenzverfahren aktiv handhaben und dadurch das bei ihm anhängige Verfahren mit den Verfahren in anderen Staaten abstimmen und harmonisieren, sofern nicht triftige Sachgründe für eine andere Verfahrensweise sprechen; in diesem Fall sollte die Abstimmung und Harmonisierung nur in einem den jeweiligen Umständen für angemessen erachteten Umfang stattfinden.

4.2. Ein Gericht

(i) sollte sich bemühen, das grenzüberschreitende Insolvenzverfahren unter Berücksichtigung der internationalen Aspekte des Verfahrens wirksam, effizient und zügig zu erledigen;

(ii) sollte den Fall in Absprache mit den Verfahrensbeteiligten und den beteiligten Insolvenzverwaltern sowie mit anderen beteiligten Gerichten bearbeiten;

(iii) sollte die Reihenfolge festlegen, in welcher Angelegenheiten entschieden werden; und

(iv) bezüglich des grenzüberschreitenden Insolvenzverfahrens sog. Statuskonferenzen zur Besprechung des weiteren Vorgehens abhalten.

Grundsatz 5: „Waffengleichheit“

5.1. Alle in einem grenzüberschreitenden Insolvenzverfahren erlassenen gerichtlichen Beschlüsse, Verfügungen und Urteile unterliegen dem Prinzip der Waffengleichheit, so dass es für keinen Verfahrensbeteiligten zu wesentlichen Nachteilen kommen sollte. Entsprechend gilt das Folgende:

(i) Jedem Verfahrensbeteiligten sollte in vollem Umfang und in fairer Weise Gelegenheit zur Vorlage von Beweisen und zum Vorbringen rechtlicher Ausführungen gegeben werden;

(ii) jedem Verfahrensbeteiligten sollte in vollem Umfang und in fairer Weise Gelegenheit gegeben werden, zu den Beweisen und zum rechtlichen Vorbringen der anderen Verfahrensbeteiligten Stellung zu beziehen.

5.2. Sofern auf Grund der Dringlichkeit einer Sache ein Beschluss, eine Verfügung oder ein Urteil beschleunigt ergeht, sollte das Gericht gewährleisten, dass

(i) seitens des Gerichts oder der Verfahrensbeteiligten alle möglicherweise von dem Beschluss, der Verfügung oder dem Urteil betroffenen Verfahrensbeteiligten, einschließlich der nicht bevorrechtigten Hauptgläubiger, betroffener bevorrechtigter Gläubiger und maßgeblicher Aufsichtsbehörden, mit einem der

complexity of the issues, the number of creditors and to the number of jurisdictions involved; and

(iv) Ensuring that the case is dealt with effectively, efficiently and timely.

Principle 3: International Status; Public Policy

Nothing in these Global Principles is intended to:

(i) Interfere with the independent exercise of jurisdiction by a national court involved, including in its authority or supervision over an insolvency administrator;

(ii) Interfere with the national rules or ethical principles by which an insolvency administrator is bound according to applicable national law and professional rules;

(iii) Prevent a court from refusing to take an action which would be manifestly contrary to the public policy of the forum state; or

(iv) Confer substantive rights, to interfere with any function or duty arising out of any applicable law or to encroach upon any local law.

Principle 4: Case Management

4.1. A Court should, by actively managing an international insolvency case, coordinate and harmonize the proceedings before it with those in other states except where there are genuine and substantial reasons for doing otherwise and then only to the extent considered to be appropriate in the circumstances.

4.2. A court:

(i) Should seek to achieve disposition of the international insolvency case effectively, efficiently and timely, with due regard to the international character of the case;

(ii) Should manage the case in consultation with the parties and the insolvency administrators involved and with other courts involved;

(iii) Should determine the sequence in which issues are to be resolved, and

(iv) May hold status conferences regarding the international insolvency case.

Principle 5: Equality of Arms

5.1. All judicial orders, decisions and judgments issued in an international insolvency case are subject to the principle of equality of arms, so that there should be no substantial disadvantage to a party concerned. Accordingly:

(i) each party should have a full and fair opportunity to present evidence and legal arguments;

(ii) each party should have a full and fair opportunity to comment on the evidence and legal arguments presented by other parties.

5.2. When the urgency of a situation calls for a court to issue an order, decision or judgment on an expedited basis, the court should ensure:

(i) that reasonable notice, consistent with the urgency of the situation, is provided by the court or the parties to all parties who may be affected by the order, decision or judgment, including the major unsecured creditors, any affected secured creditors, and any relevant supervisory governmental authorities;

* Diese Übersetzung wurde aus Mitteln der ARGE Insolvenzrecht und Sanierung des Deutschen Anwaltsvereins gefördert.

Dringlichkeit der Lage angemessenem Vorlauf davon in Kenntnis gesetzt werden;

(ii) jeder Verfahrensbeteiligte den Eil-Beschluss, die Eil-Verfügung oder das Eil-Urteil so bald wie möglich mit angemessenem Aufwand machbar gemäß dem vor Ort geltenden Recht prüfen oder anfechten kann;

(iii) Eil-Beschlüsse, Eil-Verfügungen oder Eil-Urteile vorläufig sind und sich darauf beschränken, nur den Umständen entsprechende, zeitlich begrenzte, für den Schuldner oder den Insolvenzverwalter zur Fortführung des Unternehmens bzw. der Erhaltung der Insolvenzmasse erforderliche Regelungen zu treffen. Das Gericht sollte sodann im weiteren Verfahren prüfen, ob unter Beachtung von Grundsatz 5.1 für den Schuldner oder die betroffenen Gläubiger zusätzliche angemessene Rechtsschutzmöglichkeiten bestehen.

Grundsatz 6: Entscheidung und Begründung

6.1. Wenn die Parteien ihren Vortrag bezüglich der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder in einem grenzüberschreitenden Insolvenzverfahren bezüglich der Verfahrensanerkennung oder der Gewährung von Rechtshilfe abgeschlossen haben, sollte die gerichtliche Verfügung, der Gerichtsbeschluss oder das Gerichtsurteil unverzüglich ergehen.

6.2. Alle Verfahrensbeteiligten sollten im Hinblick auf die Anberaumung von Verfahrensterminen kooperieren und sich miteinander absprechen.

6.3. Das Gericht kann Verfügungen, Beschlüsse oder Urteile auch mündlich erlassen, diese sind sodann baldmöglichst schriftlich abzufassen oder in Schriftform zu übertragen.

6.4. Die Verfügungen, Beschlüsse, oder Urteile sollten jede zuvor bezüglich eines mit dem Fall im Zusammenhang stehenden Sachverhalts ergangene Verfügung bezeichnen, und, soweit zutreffend, deren Gültigkeitszeitraum angeben, einen etwa bestellten Insolvenzverwalter benennen sowie gegebenenfalls die Kostenentscheidung, die zu klärenden Fragen und den Zeitplan für die wesentlichen Phasen des Verfahrens, einschließlich der Termine und Fristen, wiedergeben.

6.5. Wird gegen den Beschluss, die Verfügung oder das Urteil Widerspruch oder Berufung eingelegt, sollte das Gericht in seiner Entscheidung sowohl seine rechtlichen Schlussfolgerungen als auch die Gründe für die erfolgte Beweiswürdigung darlegen.

Grundsatz 7: Anerkennung

7.1. Ein in einem Staat eröffnetes Insolvenzverfahren, dessen Gerichte für den betroffenen Schuldner nach den mit diesen allgemeinen Grundsätzen geschaffenen Regeln der internationalen Gerichtsbarkeit gemäß Grundsatz 13 zuständig sind, sollte in jedem anderen Staat anerkannt werden und dort den Umständen entsprechende Wirkungen entfalten.

7.2. Die Anerkennung sollte in einem ordnungsgemäß geführten, wirksamen, effizienten und zügigen Verfahren festgestellt werden, dessen Formerfordernisse auf das Mindestmaß beschränkt sind und das die in Grundsatz 3 (ordre public) und Grundsatz 5 (Waffengleichheit) enthaltenen Anforderungen berücksichtigt.

Grundsatz 8: Vollstreckungsschutz oder Zahlungsaufschub

8.1. Die Zusammenarbeit in Insolvenzfällen kann erfordern, dass zu einem möglichst frühen Zeitpunkt in jedem Staat, in dem das Vermögen des Schuldners belegen ist oder in dem ein Rechtsstreit bezüglich des Schuldners oder seines Vermögens anhängig ist, Vollstreckungsschutz oder Zahlungsaufschub gewährt wird. Der Vollstreckungsschutz oder Zahlungsaufschub sollte dem Schuldner, den Gläubigern und anderen Parteien angemessene Beschränkungen auferlegen.

8.2. Sofern es nach einzelstaatlichem Recht kein wirksames Verfahren gibt, in dessen Rahmen ein Gläubiger eine Aufhebung des Vollstreckungsschutzes oder des Zahlungsaufschubs

(ii) that each party may seek to review or challenge the order, decision or judgment issued on an expedited basis as soon as reasonably practicable, based on local law;

(iii) that any order, decision or judgment issued on an expedited basis is temporary and is limited to what the debtor or the insolvency administrator requires in order to continue the operation of the business or to preserve the estate for a limited period, appropriate to the situation. The court should then hold further proceedings to consider any appropriate additional relief for the debtor or the affected creditors, in accordance with Principle 5.1.

Principle 6: Decision and Reasoned Explanation

6.1. Upon completion of the parties' presentations relating to the opening of an insolvency case or the granting of recognition or assistance in an international insolvency case, the court should promptly issue its order, decision or judgment.

6.2. All parties should cooperate and consult with one another concerning scheduling of proceedings.

6.3. The court may issue an order, decision or judgment orally, which should be set forth in written or transcribed form as soon as possible.

6.4. The order, decision or judgment should identify any order previously made on any related subject, the period, if any, for which it will be in force, any appointment of an insolvency professional and any determination regarding costs, the issues to be resolved, and the timetable for the relevant stages of the proceedings, including dates and deadlines.

6.5. If the order, decision or judgment is opposed or appealed, the court should set forth the legal and evidentiary grounds for the decision.

Principle 7: Recognition

7.1. An insolvency case opened in a state which, with respect to the debtor concerned, has jurisdiction under the rules of international jurisdiction established by these Global Principles, in conformity with Global Principle 13, should be recognized and given appropriate effect under the circumstances in every other state.

7.2. Recognition should be determined in a proceeding that is orderly, effective, efficient and timely, with a minimum of formalities and with due regard to the requirements of Global Principle 3 (Public Policy) and Global Principle 5 (Equality of arms).

Principle 8: Stay or Moratorium

8.1. Insolvency cooperation may require a stay or moratorium at the earliest possible time in each state where the debtor has assets or where litigation is pending relating to the debtor or the debtor's assets. The stay or moratorium should impose reasonable restraints on the debtor, creditors, and other parties.

8.2. If the local law does not provide an effective procedure for obtaining relief from the stay or moratorium, then a court should exercise its discretion to provide such relief where appropriate.

bezüglich seiner Rechte erreichen kann, sollte ein Gericht nach seinem Ermessen in geeigneten Fällen den Vollstreckungsschutz oder Zahlungsaufschub aufheben. Ausnahmen von Vollstreckungsschutz oder Zahlungsaufschub sollte es nur in eingeschränktem Maße geben; diese Ausnahmen sollten klar definiert sein.

Grundsatz 9: Zusammenarbeit und Informationsaustausch zwischen Gerichten und zwischen Insolvenzverwaltern

9.1. Die Zusammenarbeit zwischen den Gerichten und zwischen den Insolvenzverwaltern sollte eine unverzügliche und vollumfängliche Offenlegung aller relevanter Informationen beinhalten, einschließlich zu den Vermögenswerten und Forderungen, um auf diese Weise größere Transparenz zu erreichen und grenzüberschreitende Betrugsdelikte zu vermindern.

9.2. Die Insolvenzverwalter sollten allen anderen beteiligten Insolvenzverwaltern unverzüglich und vollumfänglich die Anhängigkeit und den Stand des Insolvenzverfahrens mitteilen, für das sie ernannt worden sind.

9.3. Die Insolvenzverwalter sollten nach Maßgabe des geltenden Rechts und angemessener Vertraulichkeitsvereinbarungen den anderen Insolvenzverwaltern verfahrensrelevante, nicht öffentlich bekannte Informationen zur Verfügung stellen.

9.4. Nach der Anerkennung sollte ein ausländischer Vertreter das Recht haben, alle zur Verfügung stehenden, rechtmäßigen Mittel zu nutzen, um Informationen über das Vermögen des Schuldners in allen Gerichtsbezirken zu erhalten, in denen es belegen sein könnte.

9.5. Ein Insolvenzverwalter, Schuldner oder Gläubiger, der die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder die Anerkennung eines ausländischen Insolvenzverfahrens beantragt, sollte unverzüglich und vollumfänglich die Anhängigkeit und den Stand eines jeden ausländischen Insolvenzverfahrens mitteilen, das zum Zeitpunkt der Anmeldung denselben Schuldner oder einen mit diesem verbundenen Schuldner betrifft.

9.6. Ein Insolvenzverwalter sollte den anderen Insolvenzverwaltern unverzüglich und vollumfänglich wesentliche Entwicklungen jedes ausländischen Insolvenzverfahrens mitteilen, das denselben Schuldner oder einen mit diesem verbundenen Schuldner betrifft.

Grundsatz 10: Verteilung der Insolvenzmasse

Hat ein Gericht ein ausländisches Insolvenzverfahren anerkannt, das in einem anderen, gemäß diesen allgemeinen Grundsätzen international zuständigen Staat eröffnet wurde, sollte das Gericht die grenzüberschreitende Verteilung der Insolvenzmasse zulassen.

Grundsatz 11: Benachteiligungsverbot

Vorbehaltlich der Bestimmungen von Grundsatz 3 sollte ein Gericht Gläubiger oder Anspruchsteller nicht auf Grund von deren Staatsangehörigkeit, Wohnort, Sitz oder Aufenthaltsort des Anspruchstellers oder wegen der Art der Forderung benachteiligen.

Grundsatz 12: Anpassungen bei der Verteilung der Insolvenzmasse

Ist über das Vermögen des Schuldners mehr als ein Insolvenzverfahren anhängig, sollte ein Gläubiger im Wege der Verteilung der Insolvenzmasse in einem einzelnen Fall nicht mehr erhalten, als dem prozentualen Anteil der anderen Gläubiger derselben Klasse in diesem Fall entspricht, gemessen an der bereits in anderen, denselben Schuldner betreffenden Verfahren erfolgten Verteilung. Ein Gläubiger, der mehr als einmal bei der Verteilung der Insolvenzmasse berücksichtigt wird, sollte als Voraussetzung zur Zulassung zur Verteilung in einem anderen Verfahren über alle vorherigen Verteilungen Rechnung legen.

Exceptions to the stay or moratorium should be limited and clearly defined.

Principle 9: Cooperation and Sharing of Information between Courts and Administrators

9.1. Cooperation between courts and between administrators should include prompt and full disclosure regarding all relevant information, including assets and claims, with a view to promoting transparency and reducing international fraud.

9.2. Insolvency administrators should provide all other insolvency administrators involved with prompt and full disclosure about the existence and status of the insolvency proceedings in which they have been appointed.

9.3. Insolvency administrators should share relevant non-public information with other insolvency administrators, subject to applicable law and appropriate confidentiality arrangements.

9.4. Following recognition, a foreign representative should be entitled to use all available legal means to obtain information about the debtor's assets in all jurisdictions where those assets may be found.

9.5. An insolvency administrator, debtor, or creditor filing an insolvency case or seeking recognition of a foreign insolvency proceeding should provide prompt and full disclosure about the existence and status of any foreign insolvency case that concerns the same or a related debtor at the time of filing.

9.6. An insolvency administrator should provide prompt and full disclosure to other insolvency administrators of material developments in any foreign insolvency case that concerns the same or a related debtor.

Principle 10: Sharing of Value

Where a court has recognized a foreign insolvency case that has been opened in another state having international jurisdiction according to these Global Principles, the court should approve the sharing of the value of the debtor's assets on a global basis.

Principle 11: Non-discriminatory Treatment

Subject to Global Principle 3, a court should not discriminate against creditors or claimants based on nationality, residence, registered seat or domicile of the claimant or on the nature of the claim.

Principle 12: Adjustment of Distributions

Where there is more than one insolvency case pending with respect to the debtor, a creditor should not receive more through the distributions made in a particular case than the percentage recovered by other creditors of the same class in that case, having regard to distributions already received in other cases concerning the same debtor. A creditor who receives more than one distribution should account for all previous distributions as a condition to participating in a subsequent distribution in another case.

Grundsatz 13: Internationale Zuständigkeit

13.1. Für die Zwecke der vorliegenden allgemeinen Grundsätze sollten die Gerichte oder sonstigen Behörden eines Staates in den folgenden Fällen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines Schuldners zuständig sein, wenn entweder:

- (i) der Mittelpunkt der hauptsächlichen Interessen des Schuldners sich im Hoheitsgebiet dieses Staates befindet; oder
- (ii) der Schuldner im Hoheitsgebiet dieses Staates eine Niederlassung unterhält.

13.2. Wird ein Insolvenzverfahren auf der Grundlage von Grundsatz 13.1(ii) eröffnet, sollten dessen Auswirkungen grundsätzlich auf die im fraglichen Staat belagene Vermögenswerte des Schuldners beschränkt sein. Einem solchen Verfahren kann eine weiterreichende Wirkung zugebilligt werden, wenn die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gemäß Grundsatz 13.1(i) auf Grund der rechtlichen Bestimmungen des Staates, in dem sich der Mittelpunkt der hauptsächlichen Interessen des Schuldners befindet, nicht möglich ist.

13.3. Für die Zwecke der vorliegenden allgemeinen Grundsätze gilt das Folgende:

(i) Der Begriff „Mittelpunkt der hauptsächlichen Interessen“ bezeichnet den Ort, an dem der Schuldner regelmäßig der Wahrnehmung seiner Interessen nachgeht, was auf der Grundlage objektiver Umstände festzustellen ist, die Dritten bekannt oder für diese leicht in Erfahrung zu bringen sind.

(ii) Bei Gesellschaften oder juristischen Personen wird bis zum Beweis des Gegenteils vermutet, dass der Mittelpunkt ihrer hauptsächlichen Interessen der Ort des satzungsmäßigen Sitzes ist.

(iii) Ist der Schuldner eine natürliche Person wird bis zum Beweis des Gegenteils vermutet, dass der Mittelpunkt seiner hauptsächlichen Interessen der gewöhnliche Aufenthaltsort des Schuldners ist. Ist der Schuldner eine natürliche Person, die selbstständig ein Geschäft oder Handwerk betreibt oder einen freien Beruf ausübt, wird bis zum Beweis des Gegenteils vermutet, dass der Mittelpunkt seiner hauptsächlichen Interessen der Geschäftssitz oder, falls ein Geschäftssitz nicht vorhanden ist, die eingetragene Geschäftsadresse ist.

(iv) Der Begriff „Niederlassung“ bezeichnet eine Betriebsstelle, an der oder über die der Schuldner nicht nur vorübergehend und unter Einsatz von menschlicher Arbeitskraft und Sachmitteln oder durch Erbringung von Dienstleistungen einer wirtschaftlichen Tätigkeit nachgeht, was auf der Grundlage objektiver Umstände festzustellen ist, die Dritten bekannt oder für diese leicht in Erfahrung zu bringen sind. Diese Tätigkeiten können im Rahmen eines Gewerbes, in der Industrie oder freiberuflich entfaltet werden.

13.4. Wird ein Insolvenzverfahren gemäß Grundsatz 13.1(i) eröffnet, sollte das Gericht feststellen, ob der Mittelpunkt der hauptsächlichen Interessen im Hoheitsgebiet seines Staates liegt. Zu diesem Zweck sollte zum frühest möglichen Termin, an dem der Schuldner oder eine antragsberechtigte Partei sich auf die Zuständigkeit der Gerichtsbarkeit für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens beruft, der Mittelpunkt der hauptsächlichen Interessen bestimmt werden.

13.5. Lag der Mittelpunkt der hauptsächlichen Interessen des Schuldners zuvor in einem anderen Staat (der „zuvor zuständige Staat“) als dem Staat, in dem das Insolvenzverfahren eröffnet wurde, so sollte die internationale Zuständigkeit des zuvor zuständigen Staates durch die Verfahrenseröffnung nicht beseitigt werden, es sei denn, (i) der Schuldner war zum Zeitpunkt der vorgeblichen Verlagerung des Mittelpunkts seiner hauptsächlichen Interessen in der Lage, alle vor diesem Zeitpunkt eingegangenen Schulden und Verpflichtungen zu befriedigen, oder (ii) der Schuldner hat bezüglich seiner vor der Verlagerung des Mittelpunkts seiner hauptsächlichen Interessen entstandenen

Principle 13: International Jurisdiction

13.1. For the purposes of these Global Principles the courts or other authorities of a state should have jurisdiction to open an insolvency case in respect of a debtor when either:

- (i) the debtor's centre of main interests is situated within that state's territory; or
- (ii) the debtor has an establishment within that state's territory.

13.2. Where an insolvency case is opened on the basis of Global Principle 13.1(ii), its effects should generally be restricted to those assets of the debtor situated in the state in question. Such a case may be accorded more extensive effect if an insolvency case cannot be opened under Global Principle 13.1(i) because of conditions laid down by the law of the state in which the centre of main interests is situated.

13.3. For the purposes of these Global Principles:

(i) "Centre of main interests" means the place where the debtor conducts the administration of its interests on a regular basis, to be determined on the basis of objective factors which are known to or are readily ascertainable by third parties.

(ii) In the case of a company or legal person the place of the registered office should be presumed to be the centre of its main interests, unless the contrary is proved.

(iii) In the case of an individual the debtor's habitual residence should be presumed to be the centre of his or her main interests, unless the contrary is proved. In the case of an individual who is engaged in a business, trade or profession the debtor's professional domicile or, if there is none, the debtor's registered business address should be presumed to be his or her centre of main interests, unless the contrary is proved.

(iv) An "establishment" means a place of operations where or through which the debtor carries out an economic activity on a non-transitory basis, with human means and assets or services, to be determined on the basis of objective factors which are known to or are readily ascertainable by third parties. Such activities may be commercial, industrial or professional.

13.4. Where an insolvency case is opened on the basis of Global Principle 13.1(i), the court should determine whether the centre of main interests is situated within the territory of the forum state. For this purpose, the location of the centre of main interests should be determined as of the earliest date on which the debtor or a party with standing seeks to invoke the jurisdiction to open the insolvency case.

13.5. If the debtor's centre of main interest was previously in a different state (the "Prior State") from the state in which the insolvency case was opened, the international jurisdiction of the Prior State should not be displaced unless either (i) at the time of the alleged relocation of the centre of main interests the debtor was able to pay all debts and liabilities incurred prior to that time or (ii) the debtor has fully paid or concluded a composition or compromise in respect of its obligations incurred before the relocation of its centre of main interests. Alternatively, jurisdiction of the Prior State may be displaced if there is no undue prejudice to creditors whose claims arose from dealings with the

Verpflichtungen vollumfänglich Zahlung geleistet oder hat diesbezüglich ein Vergleichs- oder Beilegungsverfahren abgeschlossen. Außerdem kann die Zuständigkeit des zuvor zuständigen Staates durch die Verfahrenseröffnung aufgehoben werden, wenn dies nicht zu einem unbilligen Nachteil für die Gläubiger führt, deren Ansprüche aus ihrer Geschäftsbeziehung mit dem Schuldner während der Zeit stammen, in der der Mittelpunkt seiner hauptsächlichen Interessen im zuvor zuständigen Staat lag.

Grundsatz 14: Alternativzuständigkeit

14.1. Liegt keine internationale Zuständigkeit gemäß Grundsatz 13.1 vor, kann ein Gericht seine Gerichtsbarkeit ausüben, um ein Insolvenzverfahren nach seinem vor Ort geltenden Recht zu eröffnen.

14.2. Wenn ein Gericht für ein Insolvenzverfahren gemäß Grundsatz 14.1 und gemäß dem vor Ort geltenden Recht zuständig ist, sollte es mit einem gemäß Grundsatz 13.1 zuständigen Gericht, das in einem anderen Staat mit einem Insolvenzverfahren befasst ist, zusammenarbeiten.

14.3. Ist ein Gericht gemäß Grundsatz 14.1 und gemäß dem vor Ort geltenden Recht für ein Insolvenzverfahren zuständig, sollte das Gericht seine Tätigkeit unter normalen Umständen auf Vermögenswerte und Betriebe innerhalb des Staates des Gerichtsstands beschränken.

Grundsatz 15: Antrag auf Anerkennung

15.1. Ist ein Gericht gemäß Grundsatz 13.1 für ein Insolvenzverfahren zuständig, sollten die Gerichte und maßgeblichen Behörden in allen anderen Staaten dem Verwalter dieses Verfahrens Zugang gewähren und dieses Verfahren und seinen Verwalter anerkennen.

15.2. Ein Gericht sollte die Anerkennung eines in einem anderen Staat anhängigen Insolvenzverfahrens verweigern, sofern eine solche Anerkennung offensichtlich dem ordre public des Staates des Gerichtsstands zuwiderläuft.

15.3. Ist ein Gericht gemäß Grundsatz 14.1 und gemäß dem vor Ort geltenden Recht für ein Insolvenzverfahren zuständig, kann ein Gericht in einem anderen Staat in dem gemäß seinem nationalen Recht zulässigen Umfang dieses Verfahren und seinen Verwalter anerkennen und Amtshilfe gewähren. Zu diesem Zweck kann das Gericht das Ausmaß berücksichtigen, in dem das seine Gerichtsbarkeit gemäß Grundsatz 14.1 und gemäß dem vor Ort geltenden Recht ausübende Gericht in einem Insolvenzverfahren über das Vermögen desselben Schuldners zusammenarbeitet, das vor einem seine Gerichtsbarkeit gemäß Grundsatz 13 ausübenden Gericht anhängig ist.

Grundsatz 16: Änderung der Anerkennungsentscheidung

Gelangen dem Gericht entsprechende, ein solches Vorgehen rechtfertigende Beweismittel zur Kenntnis, kann die Anerkennungsentscheidung geändert werden. Geeignet sind Beweismittel, mit denen bewiesen werden kann, dass

(i) die Eröffnung des ausländischen Insolvenzverfahrens oder die Anerkennung durch das anerkennende Gericht durch arglistige Täuschung bewirkt wurde,

(ii) das ausländische Insolvenzverfahren eröffnet wurde, ohne dass das Gericht gemäß Grundsatz 13 international zuständig war,

(iii) die ursprüngliche Entscheidung zur Anerkennung des ausländischen Insolvenzverfahrens auf einem unvollständigen oder fehlerhaften Verständnis des maßgeblichen Sachverhalts beruhte, oder

(iv) sich die Umstände nach Eröffnung des ausländischen Insolvenzverfahrens oder nach dessen Anerkennung durch das Gericht wesentlich verändert haben.

debtor during the time when the debtor's centre of main interest was in the Prior State.

Principle 14: Alternative Jurisdiction

14.1. In the absence of international jurisdiction based on Global Principle 13.1, a court may exercise jurisdiction to open an insolvency case under its local law.

14.2. In an insolvency case where jurisdiction is based on Principle 14.1 and the local law, the court should cooperate with the court in an insolvency case in another state where jurisdiction is based on Global Principle 13.1.

14.3. In an insolvency case where jurisdiction is based on Global Principle 14.1 and the local law, the court should normally restrict its actions to assets and operations within the forum state.

Principle 15: Request for Recognition

15.1. In an insolvency case where jurisdiction is based on Global Principle 13.1, courts and relevant authorities in all other states should provide access to the representative of that case and should grant recognition to that case and its representative.

15.2. A court should deny recognition to an insolvency case pending in another state if recognition would be manifestly contrary to public policy in the forum state.

15.3. In an insolvency case where jurisdiction is based on Global Principle 14.1 and the local law, a court in another state may grant such recognition and assistance to that case and its representative as permitted by the forum state's local law. For this purpose, the court may give due regard to the extent to which the court exercising jurisdiction under Global Principle 14.1 and the local law is cooperating with any insolvency case concerning the same debtor that is pending in a court exercising jurisdiction under Global Principle 13.

Principle 16: Modification of Recognition

Recognition may be modified if the court becomes aware of evidence which warrants such action. Such evidence may include evidence:

(i) that there was fraud in the opening of the foreign insolvency case or in obtaining recognition in the recognizing court.

(ii) that the foreign insolvency case was opened in the absence of international jurisdiction based on Principle 13,

(iii) that the initial decision to recognize the foreign insolvency case was based on an incomplete or erroneous understanding of the relevant facts, or

(iv) that there has been a material change of circumstances following the opening of the foreign insolvency case or its recognition by the court.

Grundsatz 17: Vollstreckungsschutz oder Zahlungsaufschub nach Anerkennung

17.1. Soweit Vollstreckungsschutz nicht bereits wegen eines innerstaatlichen Insolvenzverfahrens über das Vermögen desselben Schuldners gewährt worden ist, sollte ein Gericht bei der Anerkennung eines ausländischen Insolvenzverfahrens als Hauptverfahren über das Vermögen des Schuldners unverzüglich Vollstreckungsschutz oder Zahlungsaufschub gewähren, um unbefugte Verfügungen über die Insolvenzmasse zu verbieten und um von den Gläubigern ergriffene Maßnahmen zur Durchsetzung ihrer Rechte und Ansprüche gegenüber dem Schuldner oder der Insolvenzmasse einzuschränken.

17.2. Bei Sanierungsverfahren sollte der Vollstreckungsschutz oder Zahlungsaufschub unter normalen Umständen die Fortführung des Betriebs des Schuldners zulassen.

17.3. Ist in dem Staat, in welchem ein ausländisches Insolvenzverfahren anerkannt worden ist, kein innerstaatliches Insolvenzverfahren anhängig, gilt das Folgende: Wenn das Gericht ein ausländisches Insolvenzverfahren als Hauptverfahren über das Vermögen des Schuldners anerkennt und Vollstreckungsschutz oder Zahlungsaufschub gewährt, der im Wesentlichen dem in einem inländischen Insolvenzverfahren gewährten Vollstreckungsschutz oder Zahlungsaufschub entspricht, so sollte der im Hauptinsolvenzverfahren gewährte Vollstreckungsschutz oder Zahlungsaufschub nicht in dem Staat gelten, in dem das Verfahren anerkannt worden ist, und umgekehrt: Der im Staat der Anerkennung des Verfahrens gewährte Vollstreckungsschutz oder Zahlungsaufschub sollte nicht in dem Staat gelten, in dem das Hauptinsolvenzverfahren läuft.

Grundsatz 18: Angleichung von Vollstreckungsschutz oder Zahlungsaufschub in parallel laufenden Verfahren

18.1. Ist über das Vermögen eines Schuldners mehr als ein Insolvenzverfahren anhängig, sollte jedes Gericht Konflikte zwischen den jeweils geltenden Maßnahmen zum Vollstreckungsschutz oder Zahlungsaufschub möglichst gering halten.

18.2. Ist über das Vermögen eines Schuldners mehr als ein Insolvenzverfahren anhängig und ist ein in einem Staat laufendes Insolvenzverfahren von dem Gericht in einem Zweitstaat als Hauptverfahren anerkannt worden, so sollten die im Staat der Anerkennung des Verfahrens geltenden oder erlassenen Maßnahmen zum Vollstreckungsschutz oder Zahlungsaufschub nur insoweit in einem Drittstaat gelten, wie der Vollstreckungsschutz oder Zahlungsaufschub im Hauptinsolvenzverfahren nicht gilt.

Grundsatz 19: Missbräuchliche oder überflüssige Insolvenzanträge

19.1. Ist über das Vermögen eines Schuldners mehr als ein Insolvenzverfahren anhängig und stellt das Gericht fest, dass ein bei ihm anhängiges Insolvenzverfahren kein Hauptverfahren ist und dass der Staat des Gerichtsstands ein nur geringes Interesse am Ausgang des bei ihm anhängigen Verfahrens hat, sollte das Gericht (i) den Insolvenzantrag zurückweisen, sofern eine solche Zurückweisung gemäß dem Recht seines Staates zulässig ist und für die Gläubiger nicht zu unbilligen Nachteilen führt, oder (ii) dafür Sorge tragen, dass der im bei ihm anhängigen Verfahren gewährte Vollstreckungsschutz oder Zahlungsaufschub keine Wirkungen außerhalb des Staates entfaltet.

19.2. Grundsatz 19.1 sollte erst dann gelten, wenn ein Hauptinsolvenzverfahren von einem Gericht eröffnet worden ist, das auf der Grundlage der vorliegenden allgemeinen Grundsätze international zuständig ist.

Grundsatz 20: Zugang zum Gericht

20.1. Nach Anerkennung eines ausländischen Insolvenzverfahrens sollte dessen Verwalter direkter Zugang zu den Gerichten im Staat der Anerkennung in dem Umfang gewährt werden, der für die Ausübung seiner gesetzlichen Rechte erforderlich ist.

Principle 17: Stay or Moratorium upon Recognition

17.1. Unless a stay already exists because of a domestic insolvency case concerning the same debtor, if a court recognizes a foreign insolvency case as a main proceeding with respect to the debtor it should promptly grant a stay or moratorium prohibiting the unauthorised disposition of the debtor's assets and restraining actions by creditors to enforce their rights and remedies against the debtor or the debtor's assets.

17.2. In a reorganization case, the stay or moratorium should normally permit the continued operation of the debtor's business.

17.3. Where there is no domestic insolvency proceeding pending in the recognizing state, if the court recognizes a foreign insolvency case as a main proceeding with respect to the debtor, and has granted a stay or moratorium that is substantially equivalent to the stay or moratorium in a domestic insolvency case, the stay or moratorium in the main proceeding should not apply in the recognizing state and, conversely, the stay or moratorium in the recognizing state should not apply in the state of the main proceeding.

Principle 18: Reconciliation of Stays or Moratoriums in Parallel Proceedings

18.1. Where there is more than one insolvency case pending with respect to a debtor, each court should minimize conflicts between the applicable stays or moratoriums.

18.2. Where there is more than one insolvency case pending with respect to a debtor and an insolvency case in one state has been recognized as a main proceeding by the court in a second state, the stay or moratorium applicable or issued in the recognizing state should apply in a third state only to the extent that the stay or moratorium in the main proceeding does not apply.

Principle 19: Abusive or Superfluous Filings

19.1. Where there is more than one insolvency case pending with respect to a debtor, and the court determines that an insolvency case pending before it is not a main proceeding and that the forum state has little interest in the outcome of the proceeding pending before it, the court should (i) dismiss the insolvency case, if dismissal is permitted under its law and no undue prejudice to creditors will result; or (ii) ensure that the stay or moratorium in the proceeding before it does not have effect outside that state.

19.2. Principle 19.1 should not be applied until a main proceeding has been opened by a court that has international jurisdiction on the basis of these Global Principles.

Principle 20: Court Access

20.1. Upon recognition, a representative of a foreign insolvency case should have direct access to any court in the recognizing state necessary for the exercise of its legal rights.

20.2. Nach Anerkennung eines ausländischen Insolvenzverfahrens, das ein Hauptverfahren ist, sollte dessen Verwalter in demselben Umfang Zugang zu den Gerichten gewährt werden, wie er einem inländischen Insolvenzverfahren gewährt wird.

20.3. Nach Anerkennung eines ausländischen Insolvenzverfahrens, das ein Hauptverfahren ist, sollte dessen Verwalter die Möglichkeit haben, die Eröffnung eines inländischen Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Schuldners zu beantragen.

Grundsatz 21: Sprache

21.1. Ist über das Vermögen eines Schuldners mehr als ein Insolvenzverfahren anhängig, sollten die Insolvenzverwalter unter Berücksichtigung von Aspekten der Zweckmäßigkeit und der Kostenminimierung eine Sprache für ihre Kommunikation untereinander bestimmen. In Mitteilungen sollten deren Gegenstand und Wichtigkeit in den Sprachen bezeichnet werden, die voraussichtlich von den Empfängern der Mitteilungen verstanden werden.

21.2. Die Gerichte sollten unter Beachtung des vor Ort geltenden Rechts und der zur Verfügung stehenden Ressourcen den Einsatz anderer als den üblicherweise in vor Ort geführten Verfahren genutzten Sprachen im gesamten Verfahren oder in Teilen des Verfahrens zulassen, sofern dies zu keinem unbilligen Nachteil für einen Verfahrensbeteiligten führt.

21.3. Die Gerichte sollten die [Einführung in das Verfahren] von Dokumenten in der seitens der Insolvenzverwalter benannten Sprache ohne Übersetzung in deren eigene Sprache zulassen, es sei denn, eine Übersetzung ist erforderlich, um die wirksame Führung des innerstaatlichen Verfahrens ohne unbillige Nachteile für die Verfahrensbeteiligten zu gewährleisten.

21.4. Die Gerichte sollten unter Beachtung des innerstaatlichen Rechts und der für sie verfügbaren Ressourcen die Zurverfügungstellung von Beschlüssen, Verfügungen und Urteilen in anderen als den üblicherweise in innerstaatlichen Verfahren genutzten Sprachen fördern, sofern dies zu keinem unbilligen Nachteil für einen Verfahrensbeteiligten führt.

Grundsatz 22: Bescheinigung der Echtheit

Wird eine Bescheinigung der Echtheit von Unterlagen gefordert, sollten die Gerichte die entsprechende Bescheinigung unter Nutzung beliebiger, rasch umsetzbarer und sicherer Methoden zulassen, einschließlich im Wege der elektronischen Übermittlung, es sei denn, gewichtige Gründe werden vorgebracht, dass diese Unterlagen nicht als echt anzuerkennen sind.

Grundsatz 23: Kommunikation zwischen den Gerichten, Verbindungspersonen

23.1. Gerichte, bei denen Insolvenzverfahren oder Anträge auf Anerkennung ausländischer Insolvenzverfahren oder Ersuchen um Amtshilfe anhängig sind, sollten erforderlichenfalls direkt oder über die Insolvenzverwalter miteinander in Verbindung treten, um die ordnungsgemäße, wirksame, effiziente und zügige Abwicklung der Verfahren zu gewährleisten.

23.2. Diese Kommunikation sollte neben der traditionellen Übermittlung schriftlicher Unterlagen auch moderne Kommunikationswege nutzen, einschließlich der elektronischen Kommunikation. Es sollten die allgemeinen Richtlinien für die Kommunikation zwischen Gerichten (Teil III dieser allgemeinen Grundsätze) eingehalten werden. Im Falle von elektronischer Kommunikation ist eine allgemein gebräuchliche, verlässliche Technik einzusetzen.

23.3. Die Gerichte sollten den Einsatz eines oder mehrerer Protokolle für die Führung des Verfahrens erwägen, sofern die Verfahrensbeteiligten dem zustimmen und die betroffenen Gerichte dies genehmigen.

23.4. Die Gerichte sollten die Ernennung einer oder mehrerer unabhängiger Verbindungspersonen im Sinne des Grundsatzes 23.5 erwägen, um sicherzustellen, dass ein grenzüberschreiten-

20.2. Upon recognition, a representative of a foreign insolvency case that is a main proceeding should have access to any court to the same extent as a domestic insolvency administrator.

20.3. Upon recognition, a representative of a foreign insolvency case that is a main proceeding should be able to request the opening of a domestic insolvency case with respect to the debtor.

Principle 21: Language

21.1. Where there is more than one insolvency case pending with respect to a debtor the insolvency administrators should determine the language in which communications should take place with due regard to convenience and the reduction of costs. Notices should indicate their nature and significance in the languages that are likely to be understood by the recipients.

21.2. Courts should permit the use of languages other than those regularly used in local proceedings in all or part of the proceedings, with due regard to the local law and available resources, if no undue prejudice to a party will result.

21.3. Courts should accept documents in the language designated by the insolvency administrators without translation into the local language, except to the extent necessary to ensure that the local proceedings are conducted effectively and without undue prejudice to interested parties.

21.4. Courts should promote the availability of orders, decisions and judgments in languages other than those regularly used in local proceedings, with due regard to the local law and available resources, if no undue prejudice to a party will result.

Principle 22: Authentication

Where authentication of documents is required, courts should permit the authentication of documents on any basis that is rapid and secure, including via electronic transmission, unless good cause is shown that they should not be accepted as authentic.

Principle 23: Communications between Courts; Intermediaries

23.1. Courts before which insolvency cases or requests to recognize foreign insolvency proceedings or requests for assistance are pending should, if necessary, communicate with each other directly or through the insolvency administrators to promote the orderly, effective, efficient and timely administration of the cases.

23.2. Such communications should utilize modern methods of communication, including electronic communications as well as written documents delivered in traditional ways. The Global Guidelines for Court to Court Communication, set out in Section III of these Global Principles should be employed. Electronic communications should utilize technology which is commonly used and reliable.

23.3. Courts should consider the use of one or more protocols to manage the proceedings with the agreement of the parties, and approval by the courts concerned.

23.4. Courts should consider the appointment of one or more independent intermediaries within the meaning of Global Principle 23.5, to ensure that an international insolvency case

des Insolvenzverfahren gemäß den vorliegenden allgemeinen Grundsätzen verläuft. Vor Ernennung einer Verbindungsperson sollte das Gericht die Stellungnahmen der an den abhängigen Insolvenzverfahren beteiligten Insolvenzverwalter berücksichtigen. Die Rolle der Verbindungsperson kann in einem Protokoll oder in einem Beschluss des Gerichts festgelegt werden.

23.5. Eine Verbindungsperson

(i) sollte über die entsprechenden Fähigkeiten und Qualifikationen, die entsprechende Erfahrung und das entsprechende Fachwissen verfügen ebenso wie über die für die Tätigkeit in einem internationalen Insolvenzverfahren erforderliche Zuverlässigkeit und Integrität;

(ii) sollte zur Erfüllung ihrer Pflichten in unparteiischer Weise ohne tatsächliche oder scheinbare Interessenskonflikte fähig sein;

(iii) sollte gegenüber dem sie ernennenden Gericht rechen-schaftspflichtig sein;

(iv) sollte aus der Masse des Insolvenzverfahrens vergütet werden, für welches das die Verbindungsperson ernennende Gericht zuständig ist.

Grundsatz 24: Kontrolle über Vermögenswerte

24.1 Sofern kein inländisches Insolvenzverfahren über das Vermögen des Schuldners anhängig ist, gilt das Folgende:

(i) Nach der Anerkennung eines ausländischen Insolvenzverfahrens sollte dessen Vertreter rechtliche Kontrolle über die Insolvenzmasse gewährt werden, unabhängig von der Belangenheit des Vermögens, sowie Amtshilfe bei der Erlangung faktischer Kontrolle darüber; dies im gleichen Maße, wie diese einem inländischen Insolvenzverwalter gewährt würde;

(ii) nach der Anerkennung eines ausländischen Insolvenzverfahrens sollte es dessen Vertreter gestattet werden, Vermögenswerte in ein anderes Hoheitsgebiet zu verlegen, sofern dies dem Insolvenzverfahren dienlich ist und vorausgesetzt, dass daraus den Gläubigern kein unbilliger Nachteil entsteht.

24.2. Ist Grundsatz 24.1 anwendbar, so ist der Vertreter eines ausländischen Verfahrens in demselben Maße gegenüber dem Gericht der Belangenheit des Vermögens rechen-schaftspflichtig, wie dies für einen inländischen Insolvenzverwalter der Fall wäre.

Grundsatz 25: Mitteilungen

25.1. Sofern ein Insolvenzverfahren auch Forderungen von bekannten ausländischen Gläubigern aus einem Staat zu betreffen scheint, in dem kein Insolvenzverfahren anhängig ist, sollte das Gericht sicherstellen, dass diesen Gläubigern mit ausreichendem Vorlauf in vollem Umfang und in fairer Weise Gelegenheit gegeben wird, ihre Ansprüche anzumelden und sich am Verfahren zu beteiligen. Die entsprechende Mitteilung sollte eine Veröffentlichung im Amtsblatt (oder einer gleichwertigen Publikation) eines jeden betroffenen Staates einschließen.

25.2. Für die Zwecke der Mitteilung im Sinne von Grundsatz 25.1 gilt eine natürliche oder juristische Person als „bekannter ausländischer Gläubiger“, wenn

(i) aus den Geschäftsunterlagen des Schuldners hervorgeht, dass der Schuldner gegenüber dieser natürlichen oder juristischen Person Schulden hat oder haben könnte; und

(ii) aus den Geschäftsunterlagen des Schuldners die Adresse dieser natürlichen oder juristischen Person hervorgeht.

Grundsatz 26: Zusammenarbeit

26.1. Die Insolvenzverwalter parallel laufender Verfahren sollten hinsichtlich aller Aspekte dieser Fälle miteinander zusammenarbeiten. Der Einsatz eines Vertrags oder eines „Protokolls“ sollte erwogen werden, um die ordnungsgemäße, wirksame, effiziente und zügige Abwicklung des Verfahrens zu fördern.

proceeds in accordance with these Global Principles. The court should give due regard to the views of the insolvency administrators in the pending insolvency cases before appointing an intermediary. The role of the intermediary may be set out in a protocol or an order of the court.

23.5. An intermediary:

(i) Should have the appropriate skills, qualifications, experience and professional knowledge, and should be fit and proper to act in an international insolvency proceeding;

(ii) Should be able to perform his or her duties in an impartial manner, without any actual or apparent conflict of interest;

(iii) Should be accountable to the court which appoints him or her.

(iv) Should be compensated from the estate of the insolvency case in which the court has jurisdiction.

Principle 24: Control of Assets

24.1 If there is not a domestic insolvency case pending with respect to the debtor, then:

(i) upon recognition, a representative of a foreign insolvency case should be given legal control, and assistance in obtaining practical control, of the debtor's assets, wherever they are located, to the same extent as a domestic insolvency administrator;

(ii) upon recognition, a representative of a foreign insolvency case should be permitted to remove assets to another jurisdiction, where doing so is appropriate for the purposes of the insolvency case and if there is no undue prejudice to creditors.

24.2. If Global Principle 24.1 applies the representative of a foreign proceeding is subject to the same level of accountability towards the court of the situs as would be required of an insolvency administrator appointed in a domestic proceeding.

Principle 25: Notice

25.1. If an insolvency case appears to include claims of known foreign creditors from a state where an insolvency case is not pending, the court should assure that sufficient notice is given to permit those creditors to have full and fair opportunity to file claims and participate in the case. Such notice should include publication in the Official Gazette (or equivalent publication) of each state concerned.

25.2. For the purposes of notification within the meaning of Global Principle 25.1 a person or legal entity is a known foreign creditor if:

(i) the debtor's business records establish that the debtor owes or may owe a debt to that person or legal entity; and

(ii) the debtor's business records establish the address of that person or legal entity.

Principle 26: Cooperation

26.1. Insolvency administrators in parallel proceedings should cooperate in all aspects of the cases. The use of an agreement or "protocol" should be considered to promote the orderly, effective, efficient and timely administration of the cases.

26.2. Ein Protokoll über die Zusammenarbeit zwischen Insolvenzverwaltern sollte die Abstimmung von gegebenenfalls erforderlichen Anträgen auf gerichtliche Genehmigung von miteinander verbundenen Entscheidungen und Maßnahmen regeln wie auch die Kommunikation mit Gläubigern und anderen Verfahrensbeteiligten. Soweit möglich, sollte diese auch Verfahren zur Zeitersparnis vorsehen, um unnötige und kostenintensive Gerichtstermine und andere Verfahren zu vermeiden.

Grundsatz 27: Abstimmung

27.1. Im Falle von parallel laufenden Verfahren sollte jeder Insolvenzverwalter die Genehmigung des Gerichts für Maßnahmen einholen, die die Vermögenswerte oder betrieblichen Einrichtungen des Schuldners in diesem Gerichtsbezirk betreffen, sofern dies gemäß innerstaatlichem Recht erforderlich und nicht anderweitig in einem von diesem Gericht genehmigten Protokoll vorgesehen ist.

27.2. Ein Insolvenzverwalter sollte hinsichtlich beliebiger Angelegenheiten, die ein im Zuständigkeitsbereich eines anderen Insolvenzverwalters laufendes Verfahren oder dort belagene Vermögenswerte betreffen, die vorherige Zustimmung dieses Insolvenzverwalters einholen, es sei denn, dies ist auf Grund einer Notlage nicht zumutbar.

27.3. Ein Gericht sollte erwägen, ob der Insolvenzverwalter in einem Hauptinsolvenzverfahren oder sein bevollmächtigter Vertreter in einem anderen Verfahren als Insolvenzverwalter oder Mit-Insolvenzverwalter tätig werden sollte, um die Abstimmung der Verfahren zu befördern.

Grundsatz 28: Mitteilungen unter Insolvenzverwaltern

Einem Insolvenzverwalter sind Gerichtstermine oder Gerichtsbeschlüsse, Verfügungen oder Urteile, die für ihn von Belang sind, unverzüglich und mit ausreichendem Vorlauf mitzuteilen.

Grundsatz 29: Grenzüberschreitende Verwertung

Bei parallel laufenden Insolvenzverfahren sollten die Gerichte, Insolvenzverwalter, der Schuldner und sonstige Verfahrensbeteiligte bei der Verwertung der Insolvenzmasse miteinander zusammenarbeiten, um für das Vermögen des Schuldners insgesamt grenzüberschreitend den höchstmöglichen Gesamtwert zu erzielen. Jedes der beteiligten Gerichte sollte die Verwertungsformen genehmigen, die den höchsten Gesamtpreis für die Insolvenzmasse generieren.

Grundsatz 30: Unterstützung von Sanierungen

Sofern ein Gericht gemäß den vorliegenden allgemeinen Grundsätzen ein ausländisches Insolvenzverfahren als Hauptverfahren über das Vermögen des Schuldners anerkennt, bei dem es sich um ein Sanierungsverfahren handelt, sollte das Gericht inländische Parallelfälle unter Beachtung des innerstaatlichen Rechts in einer Weise führen, die soweit wie unter den Umständen möglich mit den im Hauptinsolvenzverfahren verfolgten Sanierungszielen vereinbar ist.

Grundsatz 31: Finanzierung nach Eröffnung der Insolvenz

Bei parallel laufenden Insolvenzverfahren und insbesondere bei Sanierungen sollten die Insolvenzverwalter und Gerichte unter Beachtung des vor Ort geltenden Rechts miteinander zusammenarbeiten, um die erforderliche Finanzierung für die Phase nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens zu sichern, dies gilt auch bezüglich der Zugestehung des Ranges als bevorzogter oder besicherter Darlehensgeber.

Grundsatz 32: Maßnahmen zur Anfechtung

Bei parallel laufenden Insolvenzverfahren sollten die Insolvenzverwalter unter Beachtung des vor Ort geltenden Rechts miteinander zusammenarbeiten, um einen einheitlichen Standpunkt betreffend die Anfechtung von vor der Anmeldung der Insolvenz unter Beteiligung des Schuldners erfolgter Rechtshandlungen zu erzielen.

26.2. A protocol for cooperation among insolvency administrators should address the coordination of requests for court approvals of related decisions and actions when required and communication with creditors and other parties. To the extent possible, it should also provide for timesaving procedures to avoid unnecessary and costly court hearings and other proceedings.

Principle 27: Coordination

27.1. Where there are parallel proceedings, each insolvency administrator should obtain court approval of an action affecting assets or operations in that forum if required by local law, except as otherwise provided in a protocol approved by that court.

27.2. An insolvency administrator should seek prior agreement from any other insolvency administrator as to matters that concern proceedings or assets in that administrator's jurisdiction, except where emergency circumstances make this unreasonable.

27.3. A court should consider whether the insolvency administrator in a main proceeding, or his or her agent, should serve as the insolvency administrator or co-administrator in another proceeding to promote the coordination of the proceedings.

Principle 28: Notice among Administrators

An insolvency administrator should receive prompt and prior notice of a court hearing or the issuance of a court order, decision or judgment that is relevant to that administrator.

Principle 29: Cross-Border Sales

When there are parallel insolvency proceedings and assets will be sold, courts, insolvency administrators, the debtor and other parties should cooperate in order to obtain the maximum aggregate value for the assets of the debtor as a whole, across national borders. Each of the courts involved should approve sales that will produce the highest overall price for the debtor's assets.

Principle 30: Assistance to Reorganization

If a court recognizes a foreign insolvency case that is a reorganization case as a main proceeding with respect to the debtor according to these Global Principles, the court should conduct any parallel domestic case in a manner that is as consistent with the reorganization objective in the main proceeding as is possible under the circumstances, with due regard to the local law.

Principle 31: Post-Insolvency Financing

Where there are parallel proceedings, especially in reorganization cases, insolvency administrators and courts should cooperate to obtain necessary post-insolvency financing, including the granting of priority or secured status to lenders, with due regard to local law.

Principle 32: Avoidance Actions

Where there are parallel proceedings, insolvency administrators should cooperate to reach a common position with respect to the avoidance of pre-insolvency transactions involving the debtor, with due regard to local law.

Grundsatz 33: Informationsaustausch

In parallel laufenden Insolvenzverfahren tätige Insolvenzverwalter sollten einander fortlaufend zügig und vollumfänglich über alle ihnen zur Verfügung stehenden, relevanten Informationen in Kenntnis setzen, einschließlich einer Übersicht aller Forderungen und Anspruchsteller unter Hinweis darauf, ob die Forderungen als besicherte, bevorrechtigte oder gewöhnliche Forderungen angemeldet worden sind, und ob sie anerkannt, bestritten oder abgelehnt werden.

Grundsatz 34: Forderungen

Bei parallel laufenden Insolvenzverfahren, von denen jedes in einem Staat geführt wird, dessen Gerichte für den Schuldner gemäß den vorliegenden allgemeinen Grundsätzen international zuständig sind, sollten die in einem Verfahren zulässigen und anerkenntnisfähigen Forderungen in jedes der anderen Verfahren aufgenommen werden, sofern dem nicht spezifische, sich aus dem anwendbaren Recht des jeweils anderen Staates ergebende Sachverhalts- und Rechtsfragen entgegenstehen.

Grundsatz 35: Einschränkung von Bevorrechtigungen

35.1. Eine Forderung, die dem Recht eines anderen Staates unterliegt als dem, in dem das Insolvenzverfahren geführt wird, sollte grundsätzlich nur in dem Maße bevorrechtigt sein, in dem sie es in einem ausschließlich territorial geführten, auf die in diesem Staat belegenen Vermögenswerte beschränkten Verfahren in dem Staat wäre, dessen Recht die Forderung unterliegt.

35.2. Sofern außerordentliche Umstände dies erfordern, kann der Ausschluss von Grundsatz 35.1 akzeptiert werden.

Grundsatz 36: Verbindlichkeit des Insolvenzplans für die Teilnehmer

36.1. Wird in einem Hauptinsolvenzverfahren, das von einem für den Schuldner gemäß Grundsatz 13.1 international zuständigen Gericht geführt wird, ein Insolvenzplan beschlossen und besteht kein Parallelverfahren hinsichtlich des Schuldners, sollte dieser Insolvenzplan abschließend und für den Schuldner und die am Hauptinsolvenzverfahren teilnehmenden Gläubiger verbindlich sein.

36.2. Für die Zwecke des vorliegenden Grundsatzes umfasst der Begriff „Teilnahme“ (i) die Anmeldung einer Forderung, (ii) die Abstimmung über den Insolvenzplan oder (iii) die Annahme von Geld oder Sachvermögen im Rahmen der Verteilung gemäß dem Insolvenzplan.

Grundsatz 37: Verbindlichkeit des Insolvenzplans: Gerichtshoheit über eine Person

Wird in einem Hauptinsolvenzverfahren, das von einem für den Schuldner gemäß Grundsatz 13.1 international zuständigen Gericht geführt wird, ein Insolvenzplan beschlossen und besteht kein Parallelverfahren über das Vermögen des Schuldners, sollte dieser Plan abschließend und für einen unbesicherten Gläubiger verbindlich sein, der mit ausreichendem Vorlauf eine eigene Mitteilung erhalten hat und für den das Gericht gemäß dem vor Ort geltenden Recht in gewöhnlichen Handelssachen zuständig ist.

ALLGEMEINE RICHTLINIEN FÜR DIE KOMMUNIKATION ZWISCHEN GERICHTEN IN GRENZÜBERSCHREITENDEN INSOLVENZVERFAHREN**Richtlinie 1: Hauptziel**

1.1. Die vorliegenden allgemeinen Richtlinien beinhalten in erster Linie das Ziel, die Abstimmung und Angleichung aneinander von mehr als einen Staat betreffenden Insolvenzverfahren im Wege der des Austauschs unter den beteiligten Gerichtsbarkeiten zu fördern.

Principle 33: Information Exchange

Insolvency Administrators in parallel proceedings should make prompt and full disclosure to each other on a continuing basis of all relevant information they have, including a list of all claims and claimants indicating whether the claims are asserted as secured, priority, or ordinary claims, and whether they are approved, disputed, or disapproved.

Principle 34: Claims

Where there are parallel proceedings, each of which is taking place in a state whose courts have international jurisdiction with respect to the debtor according to these Global Principles, claims admissible and allowable in one proceeding should be accepted in each of the other proceedings, except as to distinct factual and legal issues arising under the other state's applicable law.

Principle 35: Limits on Priorities

35.1. A claim that is governed by the law of a state other than that in which insolvency proceedings are taking place should in principle have only the priority it would have in a strictly territorial process conducted in the state whose law governs the claim, and restricted to assets located in that state.

35.2. In exceptional circumstances an exclusion of Global Principle 35.1 can be accepted.

Principle 36: Plan Binding on Participant

36.1. If a Plan of Reorganization is adopted in a main proceeding pending in a court with international jurisdiction with respect to the debtor under Global Principle 13.1, and there is no parallel proceeding pending with respect to the debtor, the Plan should be final and binding upon the debtor and the creditors who participate in the main proceeding.

36.2. For this purpose, participation includes (i) filing a claim; (ii) voting on the Plan; or (iii) accepting a distribution of money or property under the Plan.

Principle 37: Plan Binding: Personal Jurisdiction

If a Plan of reorganization is adopted in a main proceeding in a court with international jurisdiction with respect to the debtor under Global Principle 13.1, and there is no parallel proceeding pending with respect to the debtor, the Plan should be final and binding upon an unsecured creditor who received adequate individual notice and over whom the court has jurisdiction in ordinary commercial matters under the local law.

GLOBAL GUIDELINES FOR COURT-TO-COURT COMMUNICATIONS IN INTERNATIONAL INSOLVENCY CASES**Guideline 1: Overriding Objective**

1.1. These Global Guidelines embody the overriding objective to enhance coordination and harmonization of insolvency proceedings that involve more than one state through communications among the jurisdictions involved.

1.2. Die vorliegenden allgemeinen Richtlinien wirken im Zusammenhang mit den allgemeinen Grundsätzen für die Zusammenarbeit in grenzüberschreitenden Insolvenzen und sollen, wie in den Grundsätzen 13 und 14 dargestellt, nicht in die unabhängige Ausübung ihrer Gerichtsbarkeit durch die einzelstaatlichen Gerichte eingreifen.

Richtlinie 2: Vereinbarkeit mit Verfahrensrecht

Soweit nicht dringende Umstände eine andere Vorgehensweise erfordern, sollte sich das Gericht vor der Verbindungsaufnahme zu einem anderen Gericht davon überzeugen, dass dies mit allen geltenden Verfahrensvorschriften in seinem Staat vereinbar ist. Sofern ein Gericht die vorliegenden allgemeinen Richtlinien (insgesamt oder teilweise, in veränderter oder unveränderter Form) anzuwenden beabsichtigt, sollten die anzuwendenden Richtlinien vor ihrer Anwendung möglichst für jedes einzelne Verfahren formell für anwendbar erklärt werden. Die Abstimmung der allgemeinen Richtlinien unter den Gerichten ist wünschenswert; gemäß Richtlinie 9(d) können sich Justizbeamte beider Gerichte über die Anwendung und Umsetzung der allgemeinen Richtlinien miteinander verständigen.

Richtlinie 3: Kommunikation zwischen Gerichten

Ein Gericht kann sich mit einem anderen Gericht im Zusammenhang mit den Angelegenheiten eines vor ihm geführten Verfahrens austauschen, um das vor ihm laufende Verfahren mit dem in der anderen Gerichtsbarkeit laufenden Verfahren abzustimmen und es diesem anzugleichen.

Richtlinie 4: Kommunikation der Gerichte mit Insolvenzverwaltern

Ein Gericht kann sich mit einem Insolvenzverwalter in einer anderen Gerichtsbarkeit oder einem bevollmächtigten Vertreter des Gerichts in jener Gerichtsbarkeit verständigen, um das vor ihm laufende Verfahren mit dem in der anderen Gerichtsbarkeit laufenden Verfahren abzustimmen und es diesem anzugleichen.

Richtlinie 5: Kommunikation von Insolvenzverwaltern mit ausländischen Gerichten

Ein Gericht kann es – vorbehaltlich der entsprechenden Genehmigung des ausländischen Gerichts – einem ordnungsgemäß bevollmächtigten Insolvenzverwalter gestatten, zu den jeweils vom Gericht für angemessen befundenen Bedingungen direkt mit einem ausländischen Gericht Verbindung aufzunehmen, wahlweise über einen Insolvenzverwalter in der anderen Gerichtsbarkeit oder über einen bevollmächtigten Vertreter des ausländischen Gerichts.

Richtlinie 6: Eingang von Mitteilungen und deren Bearbeitung

Ein Gericht kann von einem ausländischen Gericht oder von einem bevollmächtigten Vertreter des ausländischen Gerichts oder von einem ausländischen Insolvenzverwalter Mitteilungen erhalten; es sollte (vorbehaltlich der Bestimmungen von Richtlinie 8 für den Fall einer wechselseitigen Kommunikation) auf die Mitteilungen eines ausländischen Gerichts unmittelbar antworten; auf die Mitteilung eines ausländischen Insolvenzverwalters kann das Gericht unmittelbar antworten, oder über einen bevollmächtigten Vertreter des Gerichts oder über einen ordnungsgemäß bevollmächtigten Insolvenzverwalter; in allen Fällen finden die vor Ort geltenden Vorschriften bezüglich der Kommunikation auf einseitigen Antrag Anwendung.

Richtlinie 7: Kommunikationsformen

Im weitesten, gemäß jeweils anwendbarem Recht zulässigen Umfang können Mitteilungen von einem Gericht an ein anderes Gericht wie nachstehend aufgeführt erfolgen:

(a) indem das Gericht Abschriften von Beschlüssen, Urteilen, Gutachten, Entscheidungsbegründungen, Vermerken, Verfahrensprotokollen oder sonstigen Unterlagen unmittelbar an das andere Gericht schickt oder übermittelt, wobei das Gericht dies den anwaltlichen Vertretern der Verfahrensbeteiligten in der

1.2. These Global Guidelines function in the context of the Global Principles of Cooperation in International Insolvency Cases and therefore do not intend to interfere with the independent exercise of jurisdiction by national courts as expressed in Global Principles 13 and 14.

Guideline 2: Consistency with Procedural Law

Except in circumstances of urgency, prior to a communication with another Court, the Court should be satisfied that such a communication is consistent with all applicable Rules of Procedure in its state. Where a Court intends to apply these Global Guidelines (in whole or in part and with or without modifications), the Guidelines to be employed should, wherever possible, be formally adopted in each individual case before they are applied. Coordination of Global Guidelines between courts is desirable and officials of both courts may communicate in accordance with Global Guideline 9(d) with regard to the application and implementation of the Global Guidelines.

Guideline 3: Court to Court Communication

A Court may communicate with another Court in connection with matters relating to proceedings before it for the purposes of coordinating and harmonizing proceedings before it with those in the other jurisdiction.

Guideline 4: Court to Insolvency Administrator Communication

A Court may communicate with an Insolvency Administrator in another jurisdiction or an authorized Representative of the Court in that jurisdiction in connection with the coordination and harmonization of the proceedings before it with the proceedings in the other jurisdiction.

Guideline 5: Insolvency Administrator to Foreign Court Communication

A Court may permit a duly authorized Insolvency Administrator to communicate with a foreign Court directly, subject to the approval of the foreign Court, or through an Insolvency Administrator in the other jurisdiction or through an authorized Representative of the foreign Court on such terms as the Court considers appropriate.

Guideline 6: Receiving and Handling Communication

A Court may receive communications from a foreign Court or from an authorized Representative of the foreign Court or from a foreign Insolvency Administrator and should respond directly if the communication is from a foreign Court (subject to Global Guideline 8 in the case of two-way communications) and may respond directly or through an authorized Representative of the Court or through a duly authorized Insolvency Administrator if the communication is from a foreign Insolvency Administrator, subject to local rules concerning ex parte communications.

Guideline 7: Methods of Communication

To the fullest extent possible under any applicable law, communications from a Court to another Court may take place by or through the Court:

(a) Sending or transmitting copies of formal orders, judgments, opinions, reasons for decision, endorsements, transcripts of proceedings, or other documents directly to the other Court and providing advance notice to counsel for affected parties in such manner as the Court considers appropriate;

vom Gericht jeweils für angemessen erachteten Weise ankündigt;

(b) indem das Gericht die anwaltlichen Vertreter oder einen ausländischen oder inländischen Insolvenzverwalter anweist, Abschriften von Unterlagen, Schriftsätzen, eidesstattlichen Erklärungen, Stellungnahmen, Vorlagen oder sonstigen Unterlagen, die bei Gericht eingereicht worden sind oder eingereicht werden sollen, an das andere Gericht in der jeweils angemessenen Weise zu übermitteln oder zu überbringen, wobei das Gericht diese den anwaltlichen Vertretern der Verfahrensbeteiligten in der vom Gericht jeweils für angemessen erachteten Weise ankündigt;

(c) indem das Gericht sich an Besprechungen direkt zwischen ihm und dem anderen Gericht per Telefon oder in Videokonferenzen oder auf anderem elektronischen Wege beteiligt, wobei in diesen Fällen Richtlinie 8 Anwendung findet.

Richtlinie 8: Elektronische Kommunikation mit dem Gericht

Sofern die Gerichte gemäß Richtlinien 2 und 5 per Telefon oder in einer Videokonferenz oder auf anderem elektronischen Wege miteinander Besprechungen abhalten, gilt das Folgende, sofern nicht von einem der beiden Gerichte anderweitig angeordnet:

(a) Die anwaltlichen Vertreter aller Verfahrensbeteiligten sollten das Recht haben, persönlich an der Besprechung teilzunehmen; die jeweilige Besprechung ist gegenüber allen Verfahrensbeteiligten gemäß den in jedem Gericht geltenden Verfahrensregeln anzukündigen.

(b) Die Besprechung zwischen den Gerichten sollte aufgenommen und kann in einer Niederschrift festgehalten werden. Von einer Aufnahme der Besprechung kann eine Niederschrift erstellt werden, welche, die Zustimmung beider Gerichte vorausgesetzt, als offizielle Niederschrift der Besprechung gilt.

(c) Kopien von Aufnahmen der Besprechung, von aufgrund Anweisung eines der beiden Gerichte angefertigten Niederschriften der Besprechung, sowie von offiziellen, auf Grundlage einer Aufnahme erstellten Niederschriften, sollten zu den Verfahrensakten genommen werden und den anwaltlichen Vertretern aller Verfahrensbeteiligter in beiden Gerichten zur Verfügung gestellt werden, vorbehaltlich der von den Gerichten jeweils für angemessen erachteten Anweisungen zu deren Vertraulichkeit.

(d) Besprechungen zwischen den Gerichten sollten an beide Gerichte zufriedenstellenden Orten und Zeitpunkten stattfinden. Mit Ausnahme der Richter können sich alle Mitarbeiter des jeweiligen Gerichts in vollem Umfang miteinander besprechen, um für das Gespräch angemessene Vorkehrungen zu treffen, ohne dass hierbei die Teilnahme der anwaltlichen Vertreter erforderlich wäre, es sei denn, dies wäre von einem der beiden Gerichte angeordnet.

Richtlinie 9: Elektronische Kommunikation mit dem Insolvenzverwalter

Sofern ein Gericht und ein bevollmächtigter Vertreter des ausländischen Gerichts oder ein ausländischer Insolvenzverwalter gemäß Richtlinien 4 und 6 per Telefon oder in einer Videokonferenz oder auf anderem elektronischen Wege miteinander in Verbindung stehen, gilt das Folgende, sofern nicht vom Gericht anderweitig angeordnet:

(a) Die anwaltlichen Vertreter aller Verfahrensbeteiligten sollten das Recht haben, persönlich an der Besprechung teilzunehmen; die jeweilige Besprechung ist gegenüber allen Verfahrensbeteiligten gemäß den in jedem Gericht geltenden Verfahrensregeln anzukündigen.

(b) Die Besprechung zwischen den Gerichten sollte aufgenommen und kann in einer Niederschrift festgehalten werden. Von einer Aufnahme der Besprechung kann eine Niederschrift erstellt werden, welche, die Zustimmung beider Gerichte vorausgesetzt, als offizielle Niederschrift der Besprechung gilt.

(b) Directing counsel or a foreign or domestic Insolvency Administrator to transmit or deliver copies of documents, pleadings, affidavits, factums, briefs, or other documents that are filed or to be filed with the Court to the other Court in such fashion as may be appropriate and providing advance notice to counsel for affected parties in such manner as the Court considers appropriate;

(c) Participating in two-way communications with the other Court by telephone or video conference call or other electronic means, in which case Global Guideline 8 should apply.

Guideline 8: E-communication to Court

In the event of communications between the Courts in accordance with Guidelines 2 and 5 by means of telephone or video conference call or other electronic means, unless otherwise directed by either of the two Courts:

(a) Counsel for all affected parties should be entitled to participate in person during the communication and advance notice of the communication should be given to all parties in accordance with the Rules of Procedure applicable in each Court;

(b) The communication between the Courts should be recorded and may be transcribed. A written transcript may be prepared from a recording of the communication which, with the approval of both Courts, should be treated as an official transcript of the communication;

(c) Copies of any recording of the communication, of any transcript of the communication prepared pursuant to any Direction of either Court, and of any official transcript prepared from a recording should be filed as part of the record in the proceedings and made available to counsel for all parties in both Courts subject to such Directions as to confidentiality as the Courts may consider appropriate.

(d) The time and place for communications between the Courts should be to the satisfaction of both Courts. Personnel other than Judges in each Court may communicate fully with each other to establish appropriate arrangements for the communication without the necessity for participation by counsel unless otherwise ordered by either of the Courts.

Guideline 9: E-communication to Insolvency Administrator

In the event of communications between the Court and an authorized Representative of the foreign Court or a foreign Insolvency Administrator in accordance with Global Guidelines 4 and 6 by means of telephone or video conference call or other electronic means, unless otherwise directed by the Court:

(a) Counsel for all affected parties should be entitled to participate in person during the communication and advance notice of the communication should be given to all parties in accordance with the Rules of Procedure applicable in each Court;

(b) The communication should be recorded and may be transcribed. A written transcript may be prepared from a recording of the communication which, with the approval of the Court, can be treated as an official transcript of the communication;

(c) Kopien von Aufnahmen der Besprechung, von aufgrund Anweisung eines der beiden Gerichte angefertigten Niederschriften der Besprechung, sowie von offiziellen, auf Grundlage einer Aufnahme erstellten Niederschriften, sollten zu den Verfahrensakten genommen werden und den anwaltlichen Vertretern aller Verfahrensbeteiligter in beiden Gerichten zur Verfügung gestellt werden, vorbehaltlich der von den Gerichten jeweils für angemessen erachteten Anweisungen zu deren Vertraulichkeit.

(d) Besprechungen zwischen den Gerichten sollten an beide Gerichte zufriedenstellenden Orten und Zeitpunkten stattfinden. Mit Ausnahme der Richter können sich alle Mitarbeiter des jeweiligen Gerichts in vollem Umfang miteinander besprechen, um für das Gespräch angemessene Vorkehrungen zu treffen, ohne dass hierbei die Teilnahme der anwaltlichen Vertreter erforderlich wäre, es sei denn, dies wäre von einem der beiden Gerichte angeordnet.

Richtlinie 10: Gemeinsame Gerichtsverhandlung

Ein Gericht kann mit einem anderen Gericht eine gemeinsame Gerichtsverhandlung durchführen. Im Zusammenhang mit einer solchen gemeinsamen Gerichtsverhandlung sollte, sofern nichts Abweichendes angeordnet oder in einem zuvor genehmigten Protokoll nichts Abweichendes bestimmt wird, das Folgende gelten:

(a) Jedes Gericht sollte in der Lage sein, das Verfahren im jeweils anderen Gericht zur gleichen Zeit zu hören.

(b) In einem Gericht eingereichte oder einzureichende Beweismittel oder schriftliche Unterlagen sollten gemäß den Verfahrensanweisungen dieses Gerichts vor dem Verhandlungstermin an das andere Gericht übermittelt werden oder diesem auf elektronischem Wege in einem öffentlich zugänglichen System zur Verfügung gestellt werden. Wenn ein Verfahrensbeteiligter solche Materialien bei einem Gericht einreicht, sollte die Übermittlung dieser Materialien an das andere Gericht oder deren öffentliche Verfügbarmachung in einem elektronischen System nicht zur Begründung einer Zuständigkeit des anderen Gerichts für diesen Verfahrensbeteiligten führen.

(c) Verfahrensbevollmächtigte von Parteien sollten nur bei dem Gericht Eingaben machen oder Anträge stellen, vor dem sie auftreten, es sei denn, ihnen wird von dem anderen Gericht ausdrücklich erlaubt, bei ihm Anträge einzureichen.

(d) Vorbehaltlich der Bestimmungen von Richtlinie 8(b) sollte das Gericht berechtigt sein, sich vor einer gemeinsamen Gerichtsverhandlung mit dem anderen Gericht zu verständigen, in Anwesenheit der anwaltlichen Vertreter oder ohne diese, um ordnungsgemäße Einreichungen von Eingaben und das ordnungsgemäße Fällen von Entscheidungen durch die Gerichte festzusetzen, und um verfahrens- und verwaltungstechnische und sonstige der Vorbereitung dienende Angelegenheiten bezüglich der gemeinsamen Gerichtsverhandlung abzustimmen und zu klären.

(e) Vorbehaltlich der Bestimmungen von Richtlinie 8(b) sollte das Gericht im Anschluss an die gemeinsame Gerichtsverhandlung berechtigt sein, sich in Anwesenheit der anwaltlichen Vertreter oder ohne diese mit dem anderen Gericht zu verständigen, um festzustellen, ob seitens beider Gerichte von diesen abgestimmte Entscheidungen ergehen könnten, und um prozessuale oder nicht-materielle Angelegenheiten in Bezug auf die gemeinsame Gerichtsverhandlung abzustimmen und zu klären.

Richtlinie 11: Anerkennung von Vorschriften

Das Gericht sollte ohne das Erfordernis weiterer Nachweise oder Beläge anerkennen und davon ausgehen, dass in formellen Gesetzen enthaltene Bestimmungen, sonstige gesetzliche Bestimmungen oder Verwaltungsanordnungen und allgemein gültige, auf das Verfahren in dem anderen Staat anwendbare, prozessuale Vorschriften geltendes Recht sind; Vorstehendes gilt jedoch nicht, wenn zulässige, stichhaltig begründete Einwände erhoben werden, und dann auch nur insoweit nicht, als diese Einwände greifen.

(c) Copies of any recording of the communication, of any transcript of the communication prepared pursuant to any Direction of the Court, and of any official transcript prepared from a recording should be filed as part of the record in the proceedings and made available to the other Court and to counsel for all parties in both Courts subject to such Directions as to confidentiality as the Court may consider appropriate;

(d) The time and place for the communication should be to the satisfaction of the Court. Personnel of the Court other than Judges may communicate fully with the authorized Representative of the foreign Court or the foreign Insolvency Administrator to establish appropriate arrangements for the communication without the necessity for participation by counsel unless otherwise ordered by the Court.

Guideline 10: Joint Hearing

A Court may conduct a joint hearing with another Court. In connection with any such joint hearing, the following should apply, unless otherwise ordered or unless otherwise provided in any previously approved Protocol applicable to such joint hearing:

(a) Each Court should be able to simultaneously hear the proceedings in the other Court.

(b) Evidentiary or written materials filed or to be filed in one Court should, in accordance with the Directions of that Court, be transmitted to the other Court or made available electronically in a publicly accessible system in advance of the hearing. Transmittal of such material to the other Court or its public availability in an electronic system should not subject the party filing the material in one Court to the jurisdiction of the other Court.

(c) Submissions or applications by the representative of any party should be made only to the Court in which the representative making the submissions is appearing unless the representative is specifically given permission by the other Court to make submissions to it.

(d) Subject to Global Guideline 8(b), the Court should be entitled to communicate with the other Court in advance of a joint hearing, with or without counsel being present, to establish Guidelines for the orderly making of submissions and rendering of decisions by the Courts, and to coordinate and resolve any procedural, administrative, or preliminary matters relating to the joint hearing.

(e) Subject to Global Guideline 8(b), the Court, subsequent to the joint hearing, should be entitled to communicate with the other Court, with or without counsel present, for the purpose of determining whether coordinated orders could be made by both Courts and to coordinate and resolve any procedural or non-substantive matters relating to the joint hearing.

Guideline 11: Authentication of Regulations

The Court should, except upon proper objection on valid grounds and then only to the extent of such objection, recognize and accept as authentic the provisions of statutes, statutory or administrative regulations, and rules of court of general application applicable to the proceedings in the other jurisdiction without the need for further proof or exemplification thereof.

Richtlinie 12: Entscheidungen

Das Gericht sollte davon ausgehen, dass Gerichtsentscheidungen in dem Verfahren in dem anderen Staat an dem in ihnen angegebene Datum oder in zeitlicher Nähe dazu vorschriftsmäßig und ordnungsgemäß ergangen sind oder in die gerichtliche Verfahrensliste eingetragen wurden, und es sollte weiter davon ausgehen, dass diese Entscheidungen für die Zwecke des vor ihm geführten Verfahrens keiner weiteren Nachweise oder Belege bedürfen, dies jedoch vorbehaltlich aller angebrachten Einschränkungen, die sich nach dem Daffrhalten des Gerichts im Hinblick auf tatsächlich bezüglich dieser Entscheidungen anhängige Rechtsmittelverfahren ergeben; Vorstehendes gilt jedoch nicht, wenn zulässige, stichhaltig begründete Einwände erhoben werden, und dann auch nur insoweit nicht, als diese Einwände greifen.

Richtlinie 13: Verteilerliste

Das Gericht kann das vor ihm geführte Verfahren mit Verfahren in einem anderen Staat abstimmen, indem es eine Verteilerliste festsetzt, die auch in dem anderen Staat ansässige, zum Erhalt von Mitteilungen über das Verfahren vor dem Gericht berechnigte Parteien umfassen kann („gebietsfremde Parteien“). Bezüglich aller Mitteilungen, Ersuchen, Anträge und sonstigen Materialien, die für die Zwecke des vor dem Gericht geführten Verfahrens zugestellt werden, kann auch angeordnet werden, dass sie den gebietsfremden Parteien zu übermitteln oder zuzustellen sind, indem diese Materialien elektronisch in einem öffentlich zugänglichen System zur Verfügung gestellt oder den gebietsfremden Parteien per Faxübertragung, Einschreiben gleich welcher Art oder per Kurier oder in beliebiger anderer, vom Gericht entsprechend den bei ihm geltenden Verfahrensregeln angewiesener Weise übermittelt werden.

Richtlinie 14: Eingeschränkte Auswirkungen des Auftretens vor dem Gericht

Das Gericht kann verfügen oder anordnen, dass der ausländische Insolvenzverwalter oder ein Bevollmächtigter der Gläubiger des Verfahrens in dem anderen Staat oder ein bevollmächtigter Vertreter des Gerichts in dem anderen Staat vor dem Gericht auftreten und angehört werden darf, ohne dass dadurch eine Zuständigkeit des Gerichts für ihn begründet wird.

Richtlinie 15: Eingaben und Anträge

Das Gericht kann anordnen, dass, vorbehaltlich weiterer Entscheidungen des Gerichts, vor ihm befindliche Parteien betreffende Vollstreckungsschutzmaßnahmen nicht für die von diesen Parteien dem ausländischen Gericht unterbreitete Eingaben oder Anträge gelten oder diesen Parteien durch gerichtliche Entscheidung gestatten, dem ausländischen Gericht solche Eingaben oder Anträge gemäß den vom Gericht als angebracht erachteten Bedingungen zu unterbreiten. Die Kommunikation zwischen Gerichten gemäß den Richtlinien 7 und 8 kann erfolgen, wenn sich ein bei dem Gericht eingereichtes Ersuchen oder ein dort eingereichter Antrag auf vor dem ausländischen Gericht laufende Verfahren oder dort behandelte Angelegenheiten auswirkt oder auswirken könnte.

Richtlinie 16: Abstimmung von Verfahren

Ein Gericht kann sich mit einem ausländischen Gericht oder mit einem bevollmächtigten Vertreter dieses Gerichts in der in den vorliegenden Allgemeinen Richtlinien vorgegebenen Weise verständigen, um das vor ihm geführte Verfahren mit dem in dem anderen Staat laufenden Verfahren abzustimmen und es diesem anzugleichen; dies gilt ungeachtet der Natur des vor ihm oder vor dem anderen Gericht geführten Verfahrens, sofern es hinsichtlich der Verfahrensgegenstände und/oder der Verfahrensbeteiligten Gemeinsamkeiten gibt. Sofern keine triftigen Gründe dagegen sprechen, sollte das Gericht auf diese Weise mit dem ausländischen Gericht Verbindung aufnehmen und halten, soweit dies im Interesse der Rechtspflege erforderlich ist.

Guideline 12: Orders

The Court should, except upon proper objection on valid grounds and then only to the extent of such objection, accept that Orders made in the proceedings in the other jurisdiction were duly and properly made or entered on or about their respective dates and accept that such Orders require no further proof or exemplification for purposes of the proceedings before it, subject to all such proper reservations as in the opinion of the Court are appropriate regarding proceedings by way of appeal or review that are actually pending in respect of any such Orders.

Guideline 13: Service List

The Court may coordinate proceedings before it with proceedings in another jurisdiction by establishing a Service List that may include parties that are entitled to receive notice of proceedings before the Court in the other jurisdiction (“Non-Resident Parties”). All notices, applications, motions, and other materials served for purposes of the proceedings before the Court may be ordered to also be provided to or served on the Non-Resident Parties by making such materials available electronically in a publicly accessible system or by facsimile transmission, certified or registered mail or delivery by courier, or in such other manner as may be directed by the Court in accordance with the procedures applicable in the Court.

Guideline 14: Limited Appearance in Court

The Court may issue an Order or issue Directions permitting the foreign Insolvency Administrator or a representative of creditors in the proceedings in the other jurisdiction or an authorized Representative of the Court in the other jurisdiction to appear and be heard by the Court without thereby becoming subject to the jurisdiction of the Court.

Guideline 15: Applications and Motions

The Court may direct that any stay of proceedings affecting the parties before it shall, subject to further order of the Court, not apply to applications or motions brought by such parties before the Court in the foreign jurisdiction or that relief be granted to permit such parties to bring such applications or motions before the Court in the foreign jurisdiction on such terms and conditions as it considers appropriate. Court-to-Court communications in accordance with Global Guidelines 7 and 8 hereof may take place if an application or motion brought before the Court affects or might affect issues or proceedings in the Court in the other jurisdiction.

Guideline 16: Coordination of Proceedings

A Court may communicate with a Court in another jurisdiction or with an authorized Representative of such Court in the manner prescribed by these Global Guidelines for purposes of coordinating and harmonizing proceedings before it with proceedings in the other jurisdiction regardless of the form of the proceedings before it or before the other Court wherever there is commonality among the issues and/or the parties in the proceedings. The Court should, absent compelling reasons to the contrary, so communicate with the Court in the other jurisdiction where the interests of justice so require.

Richtlinie 17: Anordnungen

Die von einem Gericht gemäß den vorliegenden allgemeinen Richtlinien erlassenen Anordnungen können in der vom Gericht gegebenenfalls für die oben dargelegten Zwecke für sinnvoll erachteten Weise ergänzt, geändert oder erweitert werden, um, soweit erforderlich, die in dem vor ihm und vor dem anderen Gericht geführten Verfahren aufgetretenen Veränderungen und Entwicklungen zu berücksichtigen. Alle Verfahrensanweisungen können gelegentlich ergänzt, geändert und neu gefasst werden; diese Ergänzungen, Änderungen und Neufassungen werden durch deren Annahme durch beide Gerichte wirksam. Sofern eines der Gerichte gemäß den vorliegenden allgemeinen Richtlinien ergangene Anordnungen zu ergänzen, zu ändern oder aufzuheben beabsichtigt und diesbezüglich keine gemeinsame Genehmigung beider Gerichte vorliegt, sollte dieses Gericht den anderen beteiligten Gerichten seine diesbezügliche Absicht mit angemessenem Vorlauf mitteilen.

Richtlinie 18: Befugnisse des Gerichts

Nach Maßgabe dieser allgemeinen Richtlinien erwogene Absprachen beinhalten weder eine Einschränkung der gerichtlichen Befugnisse, Kompetenzen oder Rechte noch einen Verzicht auf diese, noch beinhalten sie Entscheidungen in der Sache über dem Gericht oder dem anderen Gericht unterbreitete Streitgegenstände noch einen Verzicht einer Partei auf materielle Rechte und Ansprüche noch eine Einschränkung der Wirkung der von dem Gericht oder dem anderen Gericht getroffenen Anordnungen.

Professor Dr. Christoph G. Paulus

LL.M. (Berkeley), Lehrstuhlinhaber für Bürgerliches Recht, Zivilprozess- und Insolvenzrecht sowie Römisches Recht an der Humboldt-Universität in Berlin. Er ist Direktor des Instituts für Interdisziplinäre Restrukturierung (IR) e. V. in Berlin und hat wiederholt als Berater der GTZ, des Internationalen Währungsfonds (IWF) und der Weltbank gearbeitet. Außerdem hat er der deutschen Delegation bei den UNCITRAL-Beratungen zum Konzerninsolvenzrecht beratend zur Seite gestanden.

Guideline 17: Directions

Directions issued by the Court under these Global Guidelines are subject to such amendments, modifications, and extensions as may be considered appropriate by the Court for the purposes described above and to reflect the changes and developments from time to time in the proceedings before it and before the other Court. Any Directions may be supplemented, modified, and restated from time to time and such modifications, amendments, and restatements should become effective upon being accepted by both Courts. If either Court intends to supplement, change, or abrogate Directions issued under these Global Guidelines in the absence of joint approval by both Courts, the Court should give the other Courts involved reasonable notice of its intention to do so.

Guideline 18: Powers of the Court

Arrangements contemplated under these Global Guidelines do not constitute a compromise or waiver by the Court of any powers, responsibilities, or authority and do not constitute a substantive determination of any matter in controversy before the Court or before the other Court nor a waiver by any of the parties of any of their substantive rights and claims or a diminution of the effect of any of the Orders made by the Court or the other Court.